

A1 Visa Karte Anmeldung



Senden Sie Formular und Ausweiskopie per E-Mail an: kartenservice@a1visakarte.at
oder per Post an: paybox Bank AG/A1 Visa Karte, Postfach 0664, 1011 Wien.

Bitte schreiben Sie in Großbuchstaben linksbündig und verwenden Sie pro Buchstabe/Ziffer ein Kästchen. Die mit „*“ markierten Felder sind Pflichtfelder.

OGM04000

Ich beantrage bei paybox Bank die Ausstellung einer A1 Visa Karte zu einer monatlichen Gebühr von € 3,90. Die ersten 6 Monate sind gratis. Danach werden in Monaten in denen mit der A1 Visa Karte bezahlt wird, 50 Mobilpoints zusätzlich gutgeschrieben. Bei Erreichen eines Gesamtkartenumsatzes von € 200,- werden mir auf meiner nächstfolgenden A1 Telekom Austria AG Rechnung einmalig 4.000 Mobilpoints für die Anmeldung gutgeschrieben.

Mit dieser A1 Visa Karte sind folgende Versicherungsleistungen verbunden: Reisekomfort- und Einkaufsversicherung, Reiserücktritt- und Reiseabbruchkostenversicherung sowie Handyversicherung. Die vollständigen Bedingungen zum Versicherungsumfang entnehme ich den beigefügten Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und Verbraucher Informationen für die A1 Kreditkarten Versicherung „AVB-A1KV 2015“.

* Persönliche Daten

Frau Herr Titel

Familienname/Firmenname Vorname

Staat PLZ Ort Familienstand

Straße Hausnummer Block Stiege Stock Tür

Telefon Vorwahl Rufnummer

Arbeitgeber

Hier beschäftigt seit (TTMMJJJJ) € Monatsnettoeinkommen

Ich bin: selbstständig Arbeiter/in Angestellter Pensionist/in in Ausbildung/Student/in beschäftigungslos

Sonstiges:

In folgender Branche: Handel Baugewerbe Öffentlicher Dienst/Telekommunikation Transport Tourismus Medien

Finanzdienstleistung/Versicherung Produktion/Industrie Sonstiges:

* Ausweisdaten des Anmelders (Ausweiskopie unbedingt beilegen)

Personalausweis Führerschein Reisepass sonstiger amtlicher Lichtbildausweis

Ausstellende Behörde

Ausweisnummer Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Geburtsort Staatsbürgerschaft

Bei nicht EU/EWR Bürgern: Arbeitserlaubnis Beschäftigungsbewilligung Befreiungsschein Niederlassungsnachweis

Gültig bis



A1 Visa Karte Anmeldung



Senden Sie Formular und Ausweiskopie per E-Mail an: kartenservice@a1visakarte.at
oder per Post an: paybox Bank AG/A1 Visa Karte, Postfach 0664, 1011 Wien.

Bitte schreiben Sie in Großbuchstaben linksbündig und verwenden Sie pro Buchstabe/Ziffer ein Kästchen. Die mit „*“ markierten Felder sind Pflichtfelder.

OGMO4000

Um Ihren Kreditkartenantrag rasch bearbeiten zu können, überprüfen Sie bitte:

1. Ist Ihr Antrag vollständig ausgefüllt?
2. Ist Ihr Antrag von Ihnen persönlich und eigenhändig unterschrieben?
3. Haben Sie dem Antrag alle nötigen Unterlagen beigelegt?
4. Sollte der Antrag unvollständig sein oder abgelehnt werden informieren wir Sie so schnell wie möglich.

Datenschutzbestimmungen und Entbindung vom Bankgeheimnis:

1. Ich bin damit einverstanden, dass folgende Daten von der paybox Bank AG verwendet und zur Durchführung des Kreditkartenvertrags verarbeitet werden: Vor- und Familienname, akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse (samt E-Mail-Adresse und sonstiger Kontaktinformationen), die betreffende Mobilfunknummer, Bankverbindung (Kreditinstitut, IBAN und BIC, Kontoinhaber), Ausweisdaten (Ausweistyp, Ausweisnummer, ausstellende Behörde) und Arbeitgeber.
2. Ich stimme zu, dass oben angeführte Daten sowie meine Bonitätsdaten (Höhe der Verbindlichkeiten, Zahlungsverhalten, Kreditkarten-Transaktionsdaten, Mahnungen) von der paybox Bank AG zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Überprüfung der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie meiner Bonität verwendet werden dürfen und zwecks Überprüfung meiner Kreditwürdigkeit, für die notwendige Eintreibung von Forderungen oder zum Zwecke des Gläubigerschutzes der CRIF GmbH, der beim Kreditschutzverband von 1870 geführten Warnliste bzw. Kleinkreditevidenz, der Bisnode Austria GmbH und der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft – soweit zur Durchführung des Kreditkartenvertrags zweckmäßig – auch wiederholt übermittelt werden dürfen.
3. Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass die o.a. Daten wiederholt wechselseitig zwischen der A1 Telekom Austria AG und der paybox Bank AG abgeglichen werden und dass die A1 Telekom Austria AG der paybox Bank gegebenenfalls eine Änderung meines bestehenden Mobilfunktarifes oder die Beendigung meines Mobilfunkvertrages mit der A1 mitteilt. Ferner, dass die paybox Bank AG regelmäßig die Umsätze der mit meiner A1 Visa Karte getätigten Transaktionen an A1 Telekom Austria AG übermittelt zwecks Berechnung bzw. Erwerb von Mobilpoints. Ich ermächtige meine kontoführende Bank, Daten und Unterlagen zur Feststellung und Überprüfung meiner Identität sowie über meine Bonität (Höhe der Verbindlichkeiten, Zahlungsverhalten, Mahnungen) der paybox Bank AG – auch wiederholt bzw. laufend – zur Verfügung zu stellen. Ich erteile hiermit ausdrücklich der paybox Bank AG die Ermächtigung bei meiner kontoführenden Bank Auskünfte über meine Bonität (Höhe der Verbindlichkeiten, Zahlungsverhalten, Mahnungen) oder Identität, auch wiederholt bzw. laufend, einzuholen. Ich entbinde die paybox Bank AG für die in den Punkten 2 und 3 genannten Fälle gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Ich stimme zu, dass die paybox Bank AG regelmäßig die Umsätze der mit meiner A1 Visa Karte getätigten Transaktionen an A1 Telekom Austria AG übermittelt, zwecks Berechnung bzw. Erwerb von Mobilpoints und entbinde die paybox Bank AG diesbezüglich ausdrücklich vom Bankgeheimnis nach § 38 Bankwesengesetz.
4. Darüber hinaus erkläre ich ausdrücklich meine, von mir jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Verwendung dieser Daten durch paybox Bank AG für Marketing- und Werbezwecke. Die Verwendung kann auch über SMS/MMS, E-Mail und Telefon erfolgen, mit dem Ziel, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen oder persönliche bedarfsgerechte Angebote zu Produkten oder Services der paybox Bank AG anzubieten sowie sämtliche Produkte und Dienstleistungen zu bewerben, welche mit der A1 Visa Kreditkarte bezahlt werden können. Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die auf den nächsten Seiten angeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für die A1 Visa Karte“ sowie die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und Verbraucher Informationen für die A1 Kreditkarten Versicherung „AVBA1KV 2015“ der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, welche ich auch jederzeit unter www.a1visakarte.at einsehen und herunterladen kann. Es gelten die „Besonderen Teilnahmebedingungen für Mobilpoints“ der A1 Telekom Austria AG in der jeweils gültigen Fassung. Diese kann ich jederzeit unter A1.net einsehen und herunterladen.
5. **Mit meiner Unterschrift erkläre ich ausdrücklich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu handeln. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich während der Dauer des gegenständlichen Vertragsverhältnisses verpflichtet bin, der paybox Bank AG diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.**

* Mitarbeiter und Vertreter von A1 Telekom Austria sind nicht bevollmächtigt, individuelle Vereinbarungen mit Kunden zu treffen.

Unterschrift des Anmelders

Datum



SEPA Lastschrift Mandat A1 Visa



Kundendaten (Zu finden auf Ihrer A1 Rechnung)

_____	_____	_____
Kundennummer	Vorwahl	Bestehende Rufnummer

Die mit „*“ markierten Felder sind Pflichtfelder



* Persönliche Daten/Firmendaten

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Firma	_____			
			Titel			
_____	_____	_____	_____			
Firmenbuchnr., ZVR-Zahl (Verein)	UID-Nummer	Gewerbescheinnummer				
_____		_____				
Familienname/Firmenname		Vorname				
_____	_____	_____				
Staat	PLZ	Ort	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)			
_____		_____	_____			
Straße		Hausnummer	Block	Stiege	Stock	Tür
_____		_____	_____	_____	_____	_____
Telefon	_____	_____	Fax	_____	_____	
	Vorwahl	Rufnummer		Vorwahl	Rufnummer	

E-Mail-Adresse						

Zahlungsempfänger

paybox Bank AG, Lasallestraße 9, A-1020 Wien, Creditor-ID: AT10ZZZ00000004024

* Kontoinhaber

Name/Firmenname

* Wiederkehrende Lastschrift

IBAN	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

* Ich ermächtige hiermit die paybox Bank AG, Zahlungen mittels SEPA-Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften der paybox Bank AG einzulösen.

Hinweis: Beginnend mit dem Belastungsdatum kann ich innerhalb von acht Wochen die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass die Pre-Notification (Vorabankündigung) des SEPA Lastschrifteinzugs spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum über die Monatsrechnung erfolgt.

Unterschrift

Datum

Bitte das Formular und eine Ausweiskopie einsenden an: paybox Bank AG/A1 Visa Karte, Postfach 0664, 1011 Wien



Allgemeine Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für die A1 VISA Karte

Fassung Oktober 2015



1 Wofür gelten diese Geschäftsbedingungen?

1.1 Rechtsgrundlage:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bilden die rechtliche Basis für die von uns, der paybox Bank AG („paybox Bank“ oder „wir“), in Kooperation mit der A1 Telekom Austria AG („A1 Telekom Austria“) als Partner ausgegebenen A1 Visa Kreditkarte („Kreditkarte“). Die Kreditkarte wird an Sie als Vertragskunde der A1 Telekom Austria ausgegeben. **Sie darf nur von Ihnen benützt werden. Der Kreditkartenantrag ist untrennbar mit einem nicht gekündigten privaten Vertrag mit A1 Telekom Austria über folgende Produktgruppen verbunden siehe dazu Punkt 8.3):**
A1 Mobil
A1 Festnetz
A1 Breitband
A1 Kabel-TV
A1 Kombiprodukte
Ihr Vertragspartner bezüglich der Ausgabe der A1 Visa Karte ist die paybox Bank.

Unsere Homepage:

1.2 www.a1visakarte.at:

Den aktuellen Stand Ihrer Kreditkartentransaktionen und Ihre aktuellen Monatsabrechnungen erhalten Sie online unter www.a1visakarte.at. Sollte eine neue Monatsabrechnung online verfügbar sein, werden Sie darüber per SMS an Ihre Mobilfunknummer bzw. per E-Mail umgehend verständigt. Details sowie Informationen zur Kreditkarte erfahren Sie unter www.a1visakarte.at.

2 Kreditkartenausstellung

Wie kommen Sie zur Kreditkarte?

2.1 Kartenantrag.

Wir stellen aufgrund Ihres eigenhändig unterschriebenen „Antrags auf Ausstellung einer Kreditkarte“ („Kartenantrag“) eine Kreditkarte aus, die auf Ihren Namen lautet. Mit Zustellung der Kreditkarte an die von Ihnen im Kartenantrag bekannt gegebene Adresse kommt der Kreditkartenvertrag unter Zugrundelegung dieser AGB zwischen Ihnen und uns zustande.

Wann können Sie vom Vertrag zurücktreten?

2.2 Rücktrittsrecht für Verbraucher.

Wenn Sie Verbraucher im Sinne § 1 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) sind, können Sie gemäß § 8 Absatz 2 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz („FernFinG“) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Kreditkarte vom Kreditkartenvertrag durch einseitige schriftliche Erklärung an uns zurücktreten (siehe Punkt 11.1).

2.3 Austausch der Karte

Wünschen Sie während der Gültigkeitsdauer einer Kreditkarte, den Austausch Ihrer Kreditkarte, so haben Sie uns ein Entgelt gemäß Punkt 4.8 zu bezahlen. Dieses Entgelt schulden Sie jedoch nicht, wenn der Austausch der Kreditkarte aufgrund eines uns zurechenbaren Defektes der Kreditkarte oder eines sonstigen uns zurechenbaren Grundes erforderlich ist.

Was tun Sie nach Erhalt der Kreditkarte und Ihrer PIN (Persönliche Identifikationsnummer)?

2.4 Erhalt von Kreditkarte und PIN:

Sie sind verpflichtet, unverzüglich nach Zustellung der Kreditkarte, Ihre auf der Kreditkarte vermerkten Daten zu prüfen und uns gegebenenfalls Fehler bei diesen Daten mitzuteilen (siehe Punkt 11.1). Sie müssen sofort nach Erhalt Ihrer Kreditkarte diese in dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld eigenhändig unterschreiben. Die Kreditkarte bleibt in unserem Eigentum. Sie ist nicht übertragbar. Ihren persönlichen PIN-Code für Barbehebungen erhalten Sie mit einem separaten Schreiben von uns. Teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie eine Woche nach Erhalt Ihrer Kreditkarte kein Schreiben mit Ihrem persönlichen PIN-Code erhalten haben oder wenn Sie vor Übermittlung des PIN-Codes keine Kreditkarte erhalten haben.

3 Kundenrechte

3.1 Mit Ihrer A1 VISA Kreditkarte können Sie

- unter Eingabe des persönlichen Codes (kurz „PIN“) an Geldausgabemaschinen im In- und Ausland, die mit dem auf Ihrer **A1 VISA Kreditkarte** angeführten Symbol der VISA Karte gekennzeichnet sind, bargeld beziehen,
- bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation durch Vorlage der **A1 VISA Kreditkarte** und Unterzeichnung eines Beleges bargeldlos Lieferungen und Leistungen im In- und Ausland beziehen. Je nach technischer Ausstattung des Vertragsunternehmens kann anstelle der Unterschrift des Karteninhabers auch die Eingabe der PIN treten,
- bei Vertragsunternehmen an automatisierten Zahlstellen (wie kontaktlose Zahlung mittels payWave) durch Verwendung der **VISA Kreditkarte** ohne Unterzeichnung eines Beleges oder Eingabe der PIN, bargeldlos Lieferungen und Leistungen im In- und Ausland beziehen.
- mittels Bekanntgabe der Kartendaten Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Fernabsatz (per Telefon oder Internet) bzw. unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (e-commerce, m-commerce) bezahlen.

Bei Verwendung von Kartendaten bzw. Zahlungen in elektronischen Datennetzen sind Sie als Karteninhaber verpflichtet, sich ausschließlich verschlüsselter Systeme, wie **Verified by Visa** (siehe Punkt 3.3), zu bedienen.

3.2 Beträgliche Beschränkungen und Sonderbestimmungen für kontaktlose Zahlungen mittels payWave:

- Alle unter 3.1. angeführten Transaktionen sind innerhalb des Ihnen, von uns eingeräumten Limits möglich. Für kontaktlose Zahlungen mittels payWave gilt ein Limit von **Euro 25 pro Einzeltransaktion**. In Zusammenhang mit kontaktlosen Zahlungen gilt ferner folgendes:
- Da der Zweck der kontaktlosen Zahlfunktion der **A1 VISA Kreditkarte** in einer vereinfachten, ohne Autorisierung erfolgenden Abwicklung eines Zahlungsvorgangs liegt, muss paybox Bank im Rahmen kontaktlos durchgeführter Zahlungen nicht

nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde. Es besteht weiters keine Pflicht der paybox Bank, dem Karteninhaber den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten und das belastete Konto des Karteninhabers auszugleichen. Auch darüber hinausgehende Ansprüche des Karteninhabers gegen paybox Bank sind, sofern sie auf leichter Fahrlässigkeit der paybox Bank beruhen, ausgeschlossen (§§ 33 iVm 44(1) ZaDiG). Der Karteninhaber der **A1 VISA Kreditkarte** trägt das Risiko eines Missbrauchs der kontaktlosen Zahlungsfunktion der **A1 VISA Kreditkarte** (§§ 33 iVm 44(2) ZaDiG) selbst.

- paybox Bank ist nicht verpflichtet, den Karteninhaber von der Ablehnung der durch die kontaktlose Zahlfunktion der **A1 VISA Kreditkarte** ausgelösten Zahlungsvorgangs zu unterrichten, da die Ablehnung des Zahlungsvorganges bei Durchführung der Transaktion (zB durch Anzeige am Display des Kartenterminals) angezeigt wird.
- bzw. der Karteninhaber per SMS auf sein, für diesen Vertrag bekannt gegebenes Mobiltelefon verständigt wird, sofern er dieses Service nicht auf eigenen Wunsch abgemeldet hat.
- Der Widerruf durch den Karteninhaber des, aufgrund der kontaktlosen Zahlungsfunktion der **A1 VISA Kreditkarte** ausgelösten Zahlungsvorganges ist nach dessen Übermittlung ausgeschlossen.
- Kontaktlose Zahlungen erfolgen ohne Autorisierung, jedoch können wir aus Sicherheitsgründen gelegentlich eine beleghafte Zahlungsabwicklung verlangen.

3.3 Verified by Visa

Bei Zahlungen in elektronischen Datennetzen sind Sie als Karteninhaber verpflichtet, bei ausschließlich verschlüsselter Systeme, wie **Verified by Visa**, zu bedienen. Die Verwendung von Kartendaten in unverschlüsselten Systemen kann zu Schäden führen, die ein Mitverschulden Ihrerseits begründen können. Das spezielle Sicherheitssystem **Verified by Visa** nutzen Sie im Zuge einer Transaktion bei einer Akzeptanzstelle, welche VbV anbietet. Sie geben Ihre Kreditkarten-Daten (Name des Karteninhabers, Kartenummer, Ablaufdatum, gegebenenfalls CVV auf der Kartenrückseite) ein. Sie erhalten daraufhin eine entsprechende Information bzw. ein (automatisch generiertes) SMS unter der für Ihre Kreditkarte registrierten Mobilfunknummer mit einer einmal verwendbaren, sechs-stelligen mobilen TAN (Transaktionsnummer). Die Richtigkeit der von Ihnen getätigten Transaktion bzw. die Rechtmäßigkeit der Zahlung bestätigen Sie durch Eingabe der Ihnen übermittelten mobilen TAN in einem, auf der gegenständlichen Internetseite aufscheinenden Feld. Bei korrekter Eingabe der mobilen TAN wird eine Bestätigung Ihrer Autorisierung angezeigt. Bei falscher Eingabe erhalten Sie eine entsprechende Fehlermeldung. Bei dreimaliger falscher Eingabe dieser mobilen TAN wird die Zahlung aus Sicherheitsgründen abgebrochen.

Unter welchen Umständen dürfen Sie die Kreditkarte verwenden?

3.4 Befugnis zur Verwendung der Karte.

Sie dürfen die Kreditkarte nur verwenden, wenn Sie die so entstehenden Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber innerhalb der auf der jeweiligen Monatsabrechnung angegebenen Frist erfüllen können. Sie dürfen die Kreditkarte nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer und nach dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Kreditkartenvertrages (siehe Punkt 8.) nicht mehr verwenden.

Welche zusätzlichen Services bieten wir Ihnen an?

3.5 Zusätzliche Services.

Die Kreditkarte beinhaltet über die Kreditkartendienstleistung hinaus die zusätzlichen Services einer Diebstahlversicherung für Ihr Handy sowie eine Reiseversicherung. Die Versicherungsbedingungen finden Sie auf www.a1visakarte.at

3.6 Transaktionsbestätigung.

Sie erhalten nach Verbuchung Ihrer Kartentransaktion ein SMS an Ihre Mobilfunknummer bzw. bei Bezahlung mittels VbV eine Bestätigung auf der jeweiligen Händlerseite.

4 Entgelte

Welche Entgelte haben Sie zu leisten?

4.1 Art und Höhe der Entgelte.

Für unsere Dienstleistungen stehen uns angemessene und in Punkt 4.8 beschriebene Entgelte zu. Über die Höhe der Entgelte und über unsere entgeltpflichtigen Dienstleistungen können Sie sich jederzeit online unter www.a1visakarte.at informieren.

4.2 Zusätzlich zu den in Punkt 4.8 angegebenen Entgelten haben Sie allfällige öffentliche Gebühren und Abgaben nach dem Gebührengesetz selbst zu tragen.

Wie werden Entgelte geändert oder neue entgeltpflichtige Leistungen eingeführt?

4.3 Änderungen der Entgelthöhe/Entgelte für zusätzliche Leistungen.

Sollte eine Änderung der Entgelthöhe erforderlich sein oder sollten wir die von uns angebotenen Dienstleistungen erweitern, dürfen wir weitere Entgelte für diese Leistungen verrechnen und/oder die Höhe der Entgelte anpassen. Darüber werden wir Sie vorab im Rahmen der Anpassungsklausel (siehe Punkt 9.1) informieren (ausgenommen Änderungen der Soll- und Verzugszinsen nach Punkt 4.4). Sie können sich in diesen Fällen entscheiden, ob Sie den Kreditkartenvertrag zu den geänderten Bedingungen fortführen wollen oder den Änderungen widersprechen.

4.4 Änderungen der Soll- und Verzugszinssätze.

Erhöhungen der Soll- und Verzugszinsen, die auf den gemäß Punkt 4.8 vereinbarten Referenzzinssätzen beruhen, wenden wir unmittelbar an. Wir werden Sie im Rahmen der auf eine jeweilige Änderung folgenden Monatsrechnung von jeder Änderung bei Soll- und Verzugszinssätzen unterrichten (per E-Mail oder auf www.a1visakarte.at). Werden geänderte Soll- und Verzugszinssätze angewendet und auf der Website der paybox Bank kommuniziert, informieren wir Sie darüber per SMS bzw. per E-Mail.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für die A1 VISA Karte

Fassung Oktober 2015



Wie wird die Kreditkartengebühr bezahlt?

4.5 Monatliche Kreditkartengebühr.

Sie bezahlen während der Dauer Ihres Kreditkartenvertrags eine Kartengebühr entsprechend individueller Vereinbarung. Die Kartengebühr wird monatlich abgerechnet. Die erste Monatsgebühr ist an dem auf den Abschluss des Kreditkartenvertrages folgenden Monatsersten fällig. Die Monatsgebühr wird jeweils in Ihre Monatsabrechnung aufgenommen.

Wie kommen Sie an Belegduplikate der Kreditkarten-Transaktionen?

4.6 Transaktionsbeläge.

Bei Einkäufen mit der Kreditkarte erhalten Sie vom Vertragsunternehmer einen Beleg, den Sie persönlich unterschreiben. Auf Anfrage übermitteln wir Ihnen Unterlagen der Vertragsunternehmen zu bestimmten Transaktionen sowie Kontoauszüge von vergangenen Abrechnungsperioden. Wir dürfen Ihnen dafür ein Manipulationsentgelt gemäß Punkt 4.8 berechnen.

Wie werden Zahlungen in fremder Währung verrechnet?

4.7 Transaktionen in Fremdwährungen.

Rechnungsbeträge eines Vertragsunternehmens, in anderer Währung als Euro, werden zu einem von uns gebildeten Kurs in einen Eurobetrag umgerechnet. Tag der Umrechnung ist der Tag, an welchem wir mit der Forderung des jeweiligen Vertragsunternehmens belastet werden. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauf folgenden Bankarbeitstag eingelangt. Das Datum der Buchung wird Ihnen in der Monatsabrechnung bekannt gegeben. Zusätzlich berechnen wir ein Manipulationsentgelt. Über die Höhe dieses Entgelts und den zur Anwendung gelangenden Wechselkurs können Sie sich unter Pkt. 4.8 informieren.

Welche entgeltspflichtigen Leistungen gibt es?

4.8 Entgelte:

Folgende Entgelte, Zinsen, Kosten und Gebühren verrechnen wir:

- Monatsgebühr für die Bereitstellung der Kreditkarte entsprechend individueller Vereinbarung (z.B. wie auf dem Karten-Antragsformular der paybox Bank auszuweisen).
- Entgelt für Nicht-Euro-Transaktionen: 1% vom Transaktionsbetrag.
- Bargeldauszahlungsentgelt für jede Barbehebung: 3% vom Behebungsbetrag (mindestens jedoch € 4,-).
- Entgelt für den Kartentausch gemäß Punkt 2.3: € 9,-.
- SMS-Services: Kosten nach geltendem Mobilfunkvertrag.
- Entgelt für Beleganforderung: € 3,-.
- Entgelt für postalische Zustellung: € 1,- pro Zustellung.
- Mahnspesen für die in Punkt 5.15 der AGB vorgesehenen Fälle: € 15,-.
- Rücklastschrift-Spesen, wenn Ihr Girokonto nicht gedeckt ist: Das sind die, von Drittbanken jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich einem Bearbeitungsentgelt von € 4,-.
- Sollzinssatz bei Gewährung einer Überschreitung gemäß Punkt 5.6: 10% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).
- Verzugszinsen: 12% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).
- Umrechnungskurse (Referenzwechselkurs) für Transaktionen in Fremdwährungen werden von Visa Inc. berechnet und finden Sie auf deren Homepage sowie unter <http://solutions.paybox.at/content/a1-visa.htm>

5 Verrechnung

Wie zahlen Sie an das Vertragsunternehmen?

5.1 Zahlungsanweisung.

Mit Unterschrift eines Zahlungsbelegs, Verwendung Ihrer PIN bzw. eines mobile TAN gegenüber einem Vertragsunternehmen autorisieren Sie den jeweiligen Zahlungsvorgang. Sie weisen uns damit unwiderruflich an, Ihre gegenüber dem Vertragsunternehmen eingegangenen Verbindlichkeiten auf Ihre Rechnung zu erfüllen. Wir nehmen durch den Abschluss des Kreditkartenvertrages im Rahmen Ihres Limits an, dass Ihre Zahlungsanweisungen auf die Erfüllung der gegenüber den Vertragsunternehmen eingegangenen Verbindlichkeiten abzielen. Ein Zahlungsauftrag gilt als eingegangen, sobald wir von der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet werden (Buchungsdatum).

Wie müssen Sie auf dem Transaktionsbeleg unterschreiben?

Wo können Sie sich über Ihre Monatsabrechnung informieren?

5.2 Unterschrift auf dem Zahlungsbeleg.

Die Unterschrift auf jedem Zahlungsbeleg hat Ihrer Musterunterschrift auf der Kreditkarte zu entsprechen.

5.3 Monatsabrechnung.

Wir informieren Sie über die Abrechnung der Kreditkartenumsätze sowie über die von Ihnen zu zahlenden Entgelte einmal pro Monat durch zur Verfügung stellen und Speichern der Monatsabrechnung auf dem Webportal www.a1visakarte.at. Sie können Ihre Monatsabrechnung sowohl dort wie auch zusätzlich über eine, auf Ihr Mobiltelefon herunterzuladende Applikation ansehen. Nach Einstieg in das Webportal und Eingabe der zugehörigen A1 Mobiltelefonnummer, erhalten Sie per SMS eine mobile TAN (Transaktionsnummer) auf ihr Mobiltelefon, welche Sie bitte in das dafür vorgesehene Feld im Webportal eingeben. Nach erfolgreicher Eingabe dieser TAN erhalten Sie Einsicht in Ihre Monatsrechnung. Diese Monatsrechnung enthält eine Referenz, das Datum der jeweiligen Anlastung sowie gegebenenfalls Entgelt, Gebühren, Zinsen und Angaben zu Fremdwährungstransaktionen. Sobald Ihre neue Monatsabrechnung am Webportal verfügbar ist, werden Sie darüber per SMS bzw. per E-Mail informiert.

Die Monatsabrechnung kann auch in der A1 Visa App für iPhone, Android, Blackberry und Windows 7 abgerufen werden. Die App kann im jeweiligen App Store gratis auf das Mobiltelefon geladen werden. Unter dem Menü Einstellungen können Sie sich eine PIN wählen. Ist eine PIN gewählt dann muss vor dem Öffnen der App die PIN korrekt eingegeben werden. Die Monatsabrechnung gilt dann als zugestellt, sobald Sie diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen bzw. zur Kenntnis nehmen konnten. Bitte beachten Sie: Ab der Zustellung beginnen die Widerspruchsfristen wegen allfälliger Unrichtigkeit des auf der Monatsabrechnung ausgewiesenen Saldos bzw. falscher oder nicht von ihnen autorisierter Abbuchungen zu laufen (siehe Punkt 5.11).

Wie erhalten Sie Ihre Monatsabrechnung per Post?

Wie werden die Kartenumsätze Ihrem Girokonto angelastet?

5.4 Zustellung per Post.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie Ihre Monatsrechnungen mit der Post erhalten möchten.

5.5 Lastschrift.

Der auf der Monatsabrechnung jeweils ausgewiesene Saldo wird aufgrund der von Ihnen erteilten, diesbezüglichen Einzugsermächtigung von Ihrem Girokonto eingezogen. Darin enthalten sind etwaige Verzugszinsen und Entgelte (vgl. Punkt 4.8). Widerrufen Sie die uns erteilte Einzugsermächtigung ersatzlos, gilt dies als Kündigung Ihres Kreditkartenvertrages zum nächstfolgenden Monatsletzten.

5.6 Überschreitung.

Als Alternative zur Einziehung des gesamten jeweils auf der Monatsabrechnung ausgewiesenen Saldos (gemäß Punkt 5.5) können Sie uns auch die Zahlung von zumindest einem Zehntel des jeweils offenen Rechnungsbetrages (aufgerundet auf volle Eurobeträge; mindestens jedoch € 50,-) schriftlich anbieten. Ein solches Angebot zur Überschreitung Ihres Kartenkontos können wir, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein, ohne gesonderte Erklärung zulassen. Die Verzinsung gemäß Punkt 4.8 beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in der jeweiligen Monatsrechnung angegebenen Zahlungsfrist folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt der Erstellung der Monatsrechnung für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach der vorangegangenen Monatsrechnung beginnt und mit dem Tag der nachfolgenden Monatsrechnung endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen Ihrerseits werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht. Sofern Sie eine Beendigung einer einmal gewährten Überschreitung wünschen, teilen Sie uns das schriftlich oder telefonisch mit und gleichen den zu diesem Zeitpunkt allenfalls noch offenen Saldo zur Gänze aus.

5.7 In beiden Fällen (Punkt 5.5 und Punkt 5.6) müssen Sie durch ausreichende Deckung des Girokontos dafür sorgen, dass der offene Betrag spätestens am letzten Tag der in der Monatsrechnung angegebenen Frist von uns eingezogen werden kann.

5.8 Stillschweigend akzeptierte Überschreitungen sind fällige Forderungen. Wir dürfen gewährte Überschreitungen des Kartenkontos (Sollsaldo) gemäß Punkt 5.6 einseitig schriftlich mit sofortiger Wirkung beenden, wenn sich Ihre Bonität derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung der sich aus dem Kartenvertrag ergebenden Zahlungspflichten erheblich gefährdet erscheint. Wird der Kreditkartenvertrag unsererseits aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst, dürfen wir den gesamten noch offenen Saldo innerhalb der in der Aufklärungserklärung genannten und angemessenen Frist einziehen.

Welche Rechte haben Sie bei Mängeln der gekauften Waren bzw. Dienstleistung?

5.9 Verzicht auf Einwendungen aus dem Grundgeschäft.

Sie verzichten uns gegenüber auf die Geltendmachung etwaiger aus dem Grundgeschäft zwischen Ihnen und dem Vertragsunternehmen bestehender Einwendungen oder Gegenforderungen. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte an das Vertragsunternehmen (vgl. Punkt 6.5).

5.10 Sie können binnen acht Wochen ab Zustellung der Monatsrechnung die Erstattung des vollständigen Betrages verlangen, wenn

- a) Sie eine Zahlungsanweisung erteilt haben, die keinen bestimmten Betrag umfasst, und wenn
- b) der Zahlungsbetrag jenen Betrag übersteigt, den Sie entsprechend ihrem bisherigen Ausgabeverhalten, den Vertragsbedingungen und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätten erwarten können (z.B. bei behördlichen Strafverfügungen, beim Ersatz der Kosten für Tankfüllungen, bei Stornokosten für Reservierungen). Die Umstände für das Vorliegen dieser Voraussetzungen müssen Sie uns darlegen. Wir werden Ihnen innerhalb von zehn Geschäftstagen entweder den vollständigen Zahlungsbetrag erstatten oder die Gründe für die Ablehnung mitteilen.

Wann erkennen Sie den Abrechnungssaldo durch Stillschweigen an?

5.11 Anerkennung durch Schweigen.

Sie erkennen den Monatssaldo dem Grunde und der Höhe nach an, wenn Sie diesem nach Zustellung nicht schriftlich (gemäß Punkt 11.1) widersprechen, und zwar:

- a) binnen acht Wochen bei Zahlungsanweisungen ohne bestimmten Betrag (Punkt 5.10) oder
- b) binnen 13 Monaten bei Transaktionen, denen keine oder eine abweichende Zahlungsanweisung zugrunde liegt (Punkt 5.12) Wir werden Sie auf jeder Monatsabrechnung auf die 30-tägige / 8-wöchige / 13-monatige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung Ihres Verhaltens hinweisen. Auf Ihre Vertragsbeziehung zum Vertragsunternehmen hat dieses Anerkennen keine Auswirkung.

5.12 Liegt einer Transaktion keine oder eine davon abweichende Zahlungsanweisung Ihrerseits zugrunde, können Sie eine Berichtigung verlangen. Die Voraussetzung dafür ist, dass Sie uns unverzüglich nach deren Feststellung, jedoch spätestens 13 Monate nach Zustellung der Monatsrechnung, darüber informieren. Diese Frist gilt nicht, wenn wir Ihnen zur jeweiligen Anlastung die Referenz, das Datum sowie gegebenenfalls Entgelte, Gebühren, Zinsen und Angaben zu Fremdwährungstransaktionen im Rahmen der Monatsrechnung nicht zugänglich gemacht oder mitgeteilt haben.

Was tun Sie bei Änderung Ihrer Bankverbindung?

5.13 Bankverbindung.

Sie müssen uns jede Änderung Ihrer Bankverbindung sofort bekannt geben und eine für die neue Bankverbindung geltende Einziehungsermächtigung zu unseren Gunsten erteilen. Zugleich ist die neue Bank uns gegenüber von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses im Umfang des Punkt 10.3 zu entbinden.

Welche Folgen haben verspätete Zahlungen durch Sie?

5.14 Verzugsfolgen.

Sollten Sie mit der Bezahlung der gesamten Monatsrechnung bzw. einer etwaigen von uns stillschweigend akzeptierten Teilzahlung in Verzug geraten, dürfen wir Ihnen die durch Ihren Zahlungsverzug entstandenen Abwicklungskosten (insbesondere die Kosten für Rücklastschriften) anlasten sowie Verzugszinsen verrechnen. Dies gilt unabhängig vom Recht der Auflösung dieses Kreditkartenvertrages aus wichtigem Grund (vgl. Punkt 8.3). Die Zinsen werden Ihnen monatlich auf den jeweils offenen Betrag angelastet (siehe dazu Punkt 4.8).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für die A1 VISA Karte

Fassung Oktober 2015



Wann berechnen wir Mahnspesen? 5.15 Rechtsverfolgungskosten.

Geraten Sie mit der Bezahlung der Monatsrechnung bzw. mit einer von uns stillschweigend akzeptierten Teilzahlung schuldhaft in Verzug, dürfen wir Ihnen die zur zweckentsprechenden Betreibung der offenen Forderungen bzw. zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten in Rechnung stellen. Dies gilt, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zu betriebenen Forderung stehen (siehe Punkt 4.8 der AGB).

6 Haftung der Paybox Bank / Haftungsbeschränkungen

Wie haftet die paybox Bank bei nicht autorisierten Zahlungen?

6.1 Haftung für nicht autorisierte Zahlungen.

Sofern einem Kartenumsatz keine Zahlungsanweisung Ihrerseits zugrundeliegt, muss Ihnen die paybox Bank den angelasteten Betrag unverzüglich erstatten und gegebenenfalls das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte, bzw. bei bereits bezahlter Monatsrechnung den bezahlten Betrag vergüten. Voraussetzung für unsere Erstattungspflicht ist, dass Sie uns gemäß Punkt 7.2 fristgerecht verständigt haben.

Wie haften wir für nicht erfolgte / fehlerhafte Ausführung?

6.2 Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsvorgängen.

Ist die Verwendung der Karte aufgrund einer Weigerung der Akzeptanzstelle oder einer Störung bei einer Akzeptanzstelle nicht oder nur eingeschränkt möglich, haftet die paybox Bank für dadurch entstandene Schäden nur in folgendem Fall: wenn die Nichtakzeptanz oder die Störung auf einem Ereignis beruhen, auf das wir Einfluß haben und dessen Folgen wir bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten vermeiden können. Wenn Sie Ihre Sorgfaltspflichten verletzen, haften wir nicht. Die Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten liegen nicht im Einflussbereich der paybox Bank. Wir haften daher nicht für Schäden, die auf Funktionsstörungen eines Geldausgabeautomaten zurückzuführen sind, es sei denn, die paybox Bank trifft ein Fehlverhalten. Wir haften bei Nichtverwendbarkeit der Kreditkarte infolge von Störungen des von dritter Seite beigestellten Abrechnungssystems nur, wenn wir diese verschuldet haben.

Haftungsbeschränkung gegenüber Verbrauchern

6.3 Die paybox Bank haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden. Dies gilt nicht für kontaktlose Zahlungen mittels payWave gemäß Punkt 3.2. dieser Allgemeinen Bedingungen für A1 VISA Kreditkarten. Bei von der paybox Bank leicht fahrlässig verursachten Schäden wird die Haftung für reine Vermögensschäden, Folgeschäden und den entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

Wie ist unsere Haftung bei Unternehmern als Karteninhaber beschränkt?

6.4 Weitere Haftungsbeschränkung und Ausschluss des Einwandes der Verkürzung über die Hälfte im Unternehmensgeschäft.

Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist über Punkt 6.3 hinausgehend unsere Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus der Inanspruchnahme des Karteninhabers durch Dritte ausgeschlossen. Dies gilt soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht. Bei Unternehmern ist außerdem der Einwand der Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen.

Wie wirken sich Mängel im Grundgeschäft auf Ihre Zahlungspflicht uns gegenüber aus?

6.5 Grundgeschäft.

Beanstandungen aus dem Grundgeschäft zwischen Ihnen und dem Vertragsunternehmen (z.B. Gewährleistungsansprüche) sind von Ihnen direkt mit dem Vertragsunternehmen zu regeln und haben keinen Einfluss auf Ihre Zahlungspflicht uns gegenüber.

Wofür haften wir jedenfalls nicht?

6.6 Zahlungsart und Preisgestaltung.

Wir haften nicht dafür, dass Vertragsunternehmen bei Barzahlung bzw. Verwendung der Kreditkarte gleiche Entgelte bzw. Preise verlangen.

6.7 Nichtannahme und technische Störungen.

Wir haften nicht dafür, dass sich ein Vertragsunternehmen ohne unser Verschulden weigert, die Kreditkarte zu akzeptieren. Wir haften weiters nicht dafür, dass die Kreditkarte ohne unser Verschulden infolge technischer Störungen an Transaktionsverarbeitungsgeräten nicht einsetzbar ist.

7 Sorgfältige Verwahrung, Verlust und Sperre

7.1 Getrennte Verwahrung von Karte und PIN.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit müssen Sie die Kreditkarte sorgfältig und getrennt vom PIN-Code verwahren. Die PIN, die für die A1 VISA Kreditkarte registrierte SIM-Karte und das dazugehörige mobile Endgerät sind vor Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandkommen und vor Missbrauch zu schützen. Diese dürfen aufgrund der Verknüpfung mit der Zahlungsfunktion auch nicht an Dritte überlassen werden. **Sorglose Verwahrung liegt insbesondere dann vor**, wenn

- ein Dritter ohne erheblichen Aufwand unbefugt an die Kreditkarte gelangen kann,
- die PIN auf der Kreditkarte handschriftlich notiert oder in sonstiger Weise für Dritte zugänglich ist,
- die Kreditkarte bzw. Kartendaten für andere Zwecke als den Zahlungsverkehr verwendet wurden,
- die Kreditkarte in einem Kraftfahrzeug, Boot oder Luftfahrzeug sowie in Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen sich unbefugte Dritte ohne erheblichen Aufwand Zugang verschaffen können, verwahrt wird, oder
- die Kreditkarte, die Kartendaten oder die PIN bzw. mobile TAN an Dritte aus welchem Grund auch immer (ausgenommen zum Zweck der Zahlung an ein Vertragsunternehmen) weitergeben werden.
- Sorglose Verwahrung liegt auch vor, wenn Sie die Kreditkarte nicht sofort nach Erhalt untersuchen.

Was tun Sie bei Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte?

7.2 Verständigung der paybox Bank.

Sie müssen uns sowie den zuständigen Sicherheitsbehörden den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte bzw. Ihres damit verbundenen Mobiltelefons sofort anzeigen. Übermitteln Sie uns eine Kopie der Verlust-, Diebstahls oder Betrugsanzeige. Gleiches gilt, wenn Sie die PIN aus welchem Grund auch immer verloren haben, Dritte sie kennen oder Sie vermuten, dass Dritte die PIN kennen. Wenn Sie feststellen, dass ein Zahlungsvorgang nicht von Ihnen autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so müssen Sie uns sofort nach Feststellung darüber informieren. Damit Sie von uns eine Berichtigung des Zahlungsvorganges verlangen können. Diese Anzeige muss telefonisch unter 0800 664 900 (in Österreich) bzw. +43 664 660 9000 (aus dem Ausland) oder mittels E-Mail kartenservice@a1.visakarte.at) erfolgen.

Wie haften Sie bei missbräuchlicher Verwendung der Karte?

7.3 Haftung des Karteninhabers.

Bis zum Einlangen einer Sperrmeldung bei der paybox Bank (bzw. bei von der paybox Bank veranlasster Sperre bis zu dieser) haften Sie unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens unsererseits. Sie haften für missbräuchliche Verfügungen mit der Karte durch Dritte:

- bei leicht fahrlässiger Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten bis zu einem Höchstbetrag von € 150,-,
- bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten höchstens bis zur Höhe des tatsächlich verursachten Schadens.

Bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten bzw. bei betrügerischer Absicht haften Sie für den gesamten entstandenen Schaden. Ein Mitverschulden der paybox Bank ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Wie haften Sie nach durchgeführter Verständigung von Verlust oder Diebstahl?

7.4 Keine Kundenhaftung nach Verständigung.

Nach Eingang Ihrer Verständigung bei uns haften Sie nicht für den Ersatz von Schäden aus einer missbräuchlichen Verwendung der Kreditkarte oder der Kreditkartendaten. Dies gilt nicht, wenn Sie in betrügerischer Absicht am Zustandekommen der missbräuchlichen Kartenumsätze mitgewirkt haben. In diesem Fall haften Sie auch für Kreditkartentransaktionen, die nach Ihrer Sperrmeldung gemäß Punkt 7.2 an uns getätigt wurden.

Was tun Sie, wenn Sie die gestohlene oder verloren geglaubte Kreditkarte wiederfinden?

7.5 Wiederauffinden der Karte.

Eine wiedererlangte, oder eine als verloren bzw. gestohlen gemeldete Kreditkarte, die Sie wieder auffinden, darf nicht mehr verwendet werden. Die wieder aufgefundene Kreditkarte ist unverzüglich zerschnitten per Brief an uns zu retournieren. Wir dürfen Ihnen bei Ausstellung einer Ersatzkarte zusätzlich zu den in Punkt 4.8 der AGB vereinbarten Entgelten die mit der Zustellung verbundenen Versandkosten zu verrechnen.

Wann wird Ihre Karte gesperrt?

7.6 Kartensperre durch Sie.

Sie sind jederzeit berechtigt, die Sperre Ihrer Kreditkarte zu verlangen. Wenn die Ursache für eine Kartensperre bei Ihnen liegt, dürfen wir eine angemessene Sperrgebühr verrechnen. Sollte die Auflösung des Vertragsverhältnisses durch ordentliche Kündigung unsererseits oder aufgrund Ihres Widerspruchs zu geänderten AGB erfolgen, ist die Sperre kostenlos. Ab Sperre darf die Kreditkarte nicht weiter verwendet werden.

7.7 Kartensperre durch die paybox Bank.

Wir sind zur Sperre der Kreditkarte ohne Ihre Mitwirkung berechtigt, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen,
- b) der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht oder
- c) ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen können.

Soweit gesetzlich zulässig werden wir Sie möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Wer darf Ihre Karte einziehen?

7.8 Einziehung der Karte.

Im Falle der Sperre der Kreditkarte wird die Kreditkarte eingezogen. Sämtliche VISA Vertragsunternehmen sind berechtigt, die Kreditkarte in unserem Namen einzuziehen.

8 Beendigung des Kreditkartenvertrages

Wann endet der Kreditkartenvertrag und wann erhalten Sie eine neue Kreditkarte?

8.1 Gültigkeitsdauer.

Der Kreditkartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Unabhängig von der Dauer des Kreditkartenvertrages ist die Kreditkarte jedoch nur bis zum Ablauf der auf ihr eingetragten Gültigkeitsperiode verwendbar. Die Kreditkarte wird für eine bestimmte, auf der Kreditkarte vermerkte Periode ausgestellt. Wir erneuern vor Ablauf der Gültigkeitsperiode automatisch Ihre Kreditkarte, sofern der Kreditkartenvertrag nicht bereits beendet, die Kreditkarte gesperrt oder der Kreditkartenvertrag gekündigt wurde. Sie beauftragen uns auf Dauer dieses Kreditkartenvertrages, Ihnen vor Ablauf der Gültigkeitsperiode jeweils eine neue Kreditkarte zuzusenden.

Wie kündigen Sie diesen Vertrag?

8.2 Kundenseitige Auflösung des Vertrages.

Sie können den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Auch der ersatzlose Widerruf der uns erteilten Einzugsermächtigung sowie der Widerruf Ihrer Zustimmung zur Datenübermittlung bzw. Entbindung vom Bankgeheimnis gelten als Kündigung dieses Kreditkartenvertrages durch Sie. Die Kündigung wird zum letzten Tag des Monats wirksam, in dem uns die schriftliche Kündigung zugegangen ist. Unabhängig davon haben Sie das Recht zu einer sofortigen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für die A1 VISA Karte

Fassung Oktober 2015



Wie kündigen wir diesen Vertrag?

8.3 Bankseitige Kündigung.

Wir können den Kreditkartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten oder bei wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung beenden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die wesentliche Verschlechterung Ihrer Bonität, die nicht fristgerechte Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und die Missachtung von wesentlichen Vertragspflichten.

Sollte Ihr Vertrag mit A1 Telekom Austria enden, behalten wir uns vor, auch diesen Kreditkartenvertrag zum Ende der nächstfolgenden Abrechnungsperiode zu kündigen. Sie sind daher verpflichtet, uns über eine solche Beendigung Ihres Vertrages mit A1 Telekom Austria AG unverzüglich zu informieren.

Was geschieht nach Beendigung des Kreditkartenvertrags?

8.4 Folgen der Beendigung des Kreditkartenvertrages.

Endet der Kreditkartenvertrag aus welchem Grund auch immer, müssen Sie die Kreditkarte sofort zerschneiden und uns per Brief retournieren, um möglichem Missbrauch vorzubeugen. Im Falle der Kündigung des Kartenvertrages müssen Sie die regelmäßig erhobenen Zahlungsdienstentgelte anteilmäßig bis zur Beendigung des Kartenvertrages entrichten (z. B. die Monatsgebühr). Im Voraus gezahlte Entgelte werden Ihnen anteilmäßig erstattet. Die Beendigung des Kreditkartenvertrages ändert nichts an Ihrer Pflicht, uns bereits getätigte Kartenumsätze und etwaige damit zusammenhängende Entgelte zu bezahlen (siehe dazu Punkt 4.8).

Wie wirkt sich die Kündigung dieses Kreditkartenvertrages auf Ihren Mobilfunkvertrag aus?

8.5 Mobilfunkvertrag.

Die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages berührt Ihren Mobilfunkvertrag mit A1 Telekom Austria nicht.

9 Anpassung der AGB einschließlich Entgelte

Wie wird dieser Kreditkartenvertrag geändert?

9.1 Mitteilung von Änderungen der AGB.

Über Vorschläge zur Anpassung dieser AGB, insbesondere Anpassungen zu verrechnender Entgelte, informieren wir Sie schriftlich oder per E-Mail an die uns zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. im Rahmen der monatlichen Abrechnung. Änderungen der AGB gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach deren Zustellung schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Sie dürfen den Kreditkartenvertrag schriftlich oder per E-Mail innerhalb der 2-monatigen Frist fristlos und kostenlos kündigen. Wir werden Sie bei Übersendung der geänderten Geschäftsbedingungen schriftlich oder per E-Mail auf die 2-monatige Frist und auf die Bedeutung Ihres Verhaltens hinweisen.

10 Datenschutz

Welche unserer Daten werden verarbeitet und weitergegeben?

10.1 Übertrag der Daten aus dem Mobilfunkvertrag.

Folgende Ihrer persönlichen Daten werden bereits zur Abwicklung Ihres Mobilfunkvertrages von A1 Telekom Austria rechtmäßig verarbeitet:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Rufnummer, Bankverbindung (Kreditinstitut, Kontonummer, Bankleitzahl, Kontoinhaber), Ausweisdaten (Ausweistyp, Ausweisnummer, ausstellende Behörde). Sie sind damit einverstanden, dass die genannten persönlichen Daten von A1 Telekom Austria an die paybox Bank übermittelt und in weiterer Folge auch von dieser zur Vertragserfüllung verarbeitet werden.

Wem werden Ihre Daten weitergeleitet?

10.2 Zustimmung zur wiederholten Datenübermittlung.

Sie erklären sich einverstanden, dass Ihre uns bekannten Daten sowie Ihre Bonitätsdaten (Höhe der Verbindlichkeiten, Zahlungsverhalten, Mahnungen) Ihrem kontoführenden Kreditinstitut, der CRIF GmbH, an den Kreditschutzverband von 1870 und die dort geführte Kleinkreditvidenz bzw. Warnliste, der Infoscore Austria GmbH, der IS Inkassoservice GmbH & Co KG, der Bisnode Austria GmbH und der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft auch wiederholt übermittelt werden. Dies geschieht nur soweit es zur Durchführung des Kreditkartenvertrages zweckmäßig ist. Außerdem erklären Sie sich einverstanden, dass diese Daten wiederholt wechselseitig zwischen A1 Telekom Austria und der paybox Bank abgeglichen werden.

Wie entbinden Sie die kontoführende Bank und paybox Bank vom Bankgeheimnis?

10.3 Entbindung vom Bankgeheimnis.

Für die in diesem Punkt 10. genannten Fälle der Datenübermittlung einschließlich der Übermittlung von Bonitätsauskünften durch das kontoführende Kreditinstitut an die paybox Bank entbinden Sie gem. § 38 Abs 2 Z 5 BWG die paybox Bank und das kontoführende Kreditinstitut ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Gleiches gilt für den Informationsaustausch zwischen der paybox Bank und Ihrem kontoführenden Kreditinstitut.

Können Sie Ihre Zustimmung zur Datenübermittlung widerrufen?

10.4 Widerruf.

Sie können Ihre Zustimmung zur Datenübermittlung nach diesem Punkt 10. jederzeit widerrufen.

Was geschieht, wenn Sie Ihre Daten ändern?

10.5 Änderung persönlicher Daten.

Sollten sich Ihre persönlichen Daten (siehe Punkt 10.1) ändern, müssen Sie uns die geänderten Daten sofort schriftlich oder per E-Mail bekanntgeben, damit wir deren Aktualisierung vornehmen können.

11 Unternehmensinformation / Kommunikation

Wie erreichen Sie die paybox Bank?

11.1 Kommunikationsmittel.

Sie können uns per Brief, Telefon oder via E-Mail erreichen, soweit diese AGB keine besondere Form der Kommunikation vorsehen:

Internet: www.a1visakarte.at; E-Mail: kartenservice@a1visakarte.at;

Serviceline: 0800 664 900 (Fax: 0800 664 909),

Postadresse: paybox Bank AG / Kartenservice, Lassallestraße 9, 1020 Wien

Wo können wir Ihnen wirksam zustellen?

11.2 Ihre Zustelladresse.

Wir können Ihnen Schriftstücke, wie Monatsabrechnungen oder sonstige Informationen rechtswirksam an die zuletzt von Ihnen bekanntgegebene Adresse bzw. zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse übermitteln. Zustellungen, insbesondere der Monatsabrechnung bzw. die Information über deren Abrufbarkeit am Webportal, können rechtswirksam auch durch Benachrichtigung per SMS oder E-Mail über das zur Verfügung stehen auf dem Webportal der paybox Bank erfolgen (siehe Punkt 5.3). Sie können sich jeder Zeit per SMS-Abfrage an 0664 660 9000 über Ihren aktuellen Kontostand bzw. über Ihre letzten Transaktionen informieren. Informationen über den Zugang zum Webportal erhalten Sie auf www.a1visakarte.at.

11.3 Vorlage der Vertragsbedingungen.

Sie können während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages jederzeit die Vorlage der Vertragsbedingungen in Papierform oder elektronischer Form verlangen.

Was müssen Sie tun, wenn sich Ihre Adresse ändert?

11.4 Änderung der Zustelladresse.

Sollte sich Ihre Zustelladresse und/oder Ihre E-Mail Adresse ändern, müssen Sie uns das sofort schriftlich oder per E-Mail bekannt geben. Wenn sich Ihre Zustelladresse und/oder E-Mailadresse ändern, Sie uns die Änderung jedoch nicht mitteilen, gelten Zustellungen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse als rechtswirksam erfolgt.

12 Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Können Sie Meinungsunterschiede mit der paybox Bank durch Schlichtung lösen?

12.1 Schlichtung.

Sollten Sie mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden sein, können Sie sich für eine außergerichtliche Einigung an unsere Serviceline oder an die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“ wenden. Die Anschrift der Schlichtungsstelle ist Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter der Adresse www.bankenschlichtung.at. Sie können auch bei der Finanzmarktaufsicht eine Anzeige einbringen und haben die Möglichkeit, Ihre Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Welches Recht gilt?

12.2 Rechtswahl.

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Wo haben Sie Ihre Pflichten gegenüber der paybox Bank zu erfüllen?

12.3 Erfüllungsort.

Vereinbarter Erfüllungsort ist Wien.

Welches Gericht ist zuständig?

12.4 Gerichtsstand.

Gerichtsstand für Unternehmer ist das für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht. Sollten Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 KSchG sein, ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel (örtlichen Zuständigkeitsbereich) sich entweder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet.

Informationen nach dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Nachfolgend erhalten Sie weitere Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz. Die im FernFinG genannten Besonderheiten gelten, wenn Ihr Vertrag im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wird.

Informationen über das Unternehmen:

paybox Bank AG

A- 1020 Wien, Lassallestraße 9

Tel: 0800 664 900

Fax: 0800 664 909

e-Mail: kartenservice@a1visakarte.at

Firmenbuchnummer: 218809d

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Hauptgeschäftstätigkeit:

Durchführung von Bankgeschäften

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht)

A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Information über die Finanzdienstleistung bzw den Zahlungsdienst, wesentliche Merkmale:

Die Kreditkarte berechtigt Sie, von VISA Vertragsunternehmen Waren, Dienstleistungen und Bargeld zu beziehen. Der Bargeldbezug ist im In- und Ausland bei dafür speziell gekennzeichneten Vertragsunternehmen unter Verwendung Ihres PIN-Codes möglich. Der Ankauf von Waren- und Dienstleistungen ist innerhalb des von der paybox Bank festgelegten Einkaufsradius zulässig. Sie dürfen die Kreditkarte nur entsprechend den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für die A1 VISA KARTEN“ verwenden.

Gebühren/Entgelte:

Kreditkartenvertrages folgenden Monatsersten fällig. Die Monatsgebühr wird jeweils in Ihre Monatsabrechnung aufgenommen. Sonstige Manipulationsentgelte, Kosten und Gebühren für Mahnungen, Zahlungsverzug, Überschreitungen oder für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen werden Ihnen zusätzlich zur Monatsgebühr gemäß Punkt 4.8 der AGB für die A1 VISA KARTEN angelastet. Über die Art der Entgelte und deren Höhe können Sie sich in den AGB für die A1 VISA KARTEN und unter www.a1visakarte.at informieren.

Zahlung und Erfüllung:

Alle in Punkt 4.8 der AGB für die A1 VISA KARTEN genannten Entgelte und sonstigen Beiträge, die die paybox Bank AG in Erfüllung des Kartenvertrages für den Karteninhaber

Allgemeine Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für die A1 VISA Karte

Fassung Oktober 2015



aufzuwenden hatte, sind durch den Karteninhaber gemäß Punkt 5 der AGB für die A1 VISA KARTE zu begleichen, wobei die Abrechnung in der Regel monatlich erfolgt.

Informationen über den Fernabsatzvertrag:

Ich habe gemäß § 8 FernFinG das Recht, vom im Fernabsatz abgeschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Vertragsrücktritt ist gegenüber der paybox Bank AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, ausdrücklich und schriftlich zu erklären. Wenn bereits innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages gem. § 8 Abs. 5 FernFinG begonnen wird, ist die paybox Bank AG berechtigt, für Leistungen, die vor Ablauf der mir zustehenden Rücktrittsfrist bereits erbracht wurden, die Aufwandsersätze und die vereinbarten Entgelte zu verrechnen. Sollte ich von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch machen, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und es gelten die diesbezüglichen vertraglichen Regelungen.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen und Verbraucher Informationen

für die A1 Kreditkarten Versicherung „AVB-A1KV 2015“



Leistungs-Übersicht.

Die folgenden Leistungen sind **abhängig** vom Karteneinsatz.

Deckung	Versicherungs-Leistungen	Versicherungs-summe
Reisekomfort-Versicherung	Flugverspätung	Nach 4 Stunden € 250,-
		Maximal in 12 Monaten € 1.000,-
	Flugannullierung	Nach 4 Stunden € 250,-
		Maximal in 12 Monaten € 1.000,-
	Gepäcksverspätung	Nach 4 Stunden € 250,-
		Maximal in 12 Monaten € 2.500,-
Nach 24 Stunden zusätzlich € 400,-		
Einkaufs-Versicherung	Ersatz innerhalb von 90 Tagen nach Kauf	Je Versicherungsfall € 1.000,-
		Maximal in 12 Monaten € 3.000,-
	Selbstbehalt	Je Versicherungsfall € 30,-
Reiserücktritts- und Reiseabbruchskosten Versicherung		Je Versicherungsfall und je versicherte Person € 2.500,-
		Maximal in 12 Monaten € 3.000,-
	Selbstbehalt	20% des ersatzpflichtigen Schadens
Handyversicherung	Raub	Bis zur jeweiligen Versicherungssumme Ersatz/Reparatur
	Einbruchdiebstahl	
	Diebstahl	
		Maximal in 12 Monaten 1 Versicherungsfall
	Selbstbehalt	Je Versicherungsfall 25% des ungestützten VK des Ersatzgerätes

Versicherungssummen.

Bitte entnehmen Sie die genauen Bedingungen den folgenden Seiten.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen und Verbraucher Informationen

für die A1 Kreditkarten Versicherung „AVB-A1KV 2015“



Allgemeines

Bitte beachten: Einige Versicherungsleistungen werden nur dann fällig, wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen (z.B. Reisen) mit Ihrer A1 VISA Karte bezahlt haben. Wann dies der Fall ist und welche Leistungen versichert sind, sehen Sie in den Bedingungen auf den folgenden Seiten.

Bitte lesen Sie jetzt, spätestens aber nach einem Versicherungsfall, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen durch. Dort erfahren Sie, welche Leistungen Sie erhalten können und was Sie dafür tun müssen.

Bitte beachten: Alle Versicherungsfälle sind unverzüglich dem A1 VISA Karten Versicherungsservice zu melden.

Vertragsverhältnis

Die paybox Bank AG und Integral Insurance Broker GmbH haben für Sie als A1 VISA Karten Inhaber verschieden Versicherungs- und Assistance Leistungen bei der ALLIANZ Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft abgeschlossen. paybox Bank AG ist dabei Versicherungsnehmer (Versicherung für fremde Rechnung gem §§ 74ff VersVG) und Vertragspartner der Allianz für den abgeschlossenen Rahmenversicherungsvertrag (Rahmenvertrag).

Sie als A1 VISA Karten Inhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen, z.B. Familienangehörige, mitversichert sind, ist dies den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

A1 VISA Karten Versicherungsservice

Integral Insurance Broker GmbH
Hasnerstraße 2
4020 Linz
Postfach 56

Firmenbuch Nummer 141519t
Landesgericht Linz
DVR: 4007602

Mo-Fr 08-19:00
Sa 08-15:00
Telefon 0810 664 488
Fax: 0810 664 489
Email: visakarte@a1handyversicherung.at

Ihre Bank paybox Bank AG

Lassallestraße 9
1020 Wien

Firmenbuch Nr. 218809d
Handelsgericht Wien
DVR: 2108399
www.paybox.at
Zuständige Aufsichtsbehörde des Versicherers:
Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Ihr Versicherer

ALLIANZ Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hietzinger Kai 101-105
1130 Wien

Firmenbuch Nr. 34004g
Handelsgericht Wien
DVR: 0003565
www.allianz.at
Zuständige Aufsichtsbehörde des Versicherers:
Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen und Verbraucher Informationen

für die A1 Kreditkarten Versicherung „AVB-A1KV 2015“



I Allgemeine Bedingungen (AVB)

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten in Ergänzung zu allen anderen speziellen Versicherungsbedingungen („SVB“), die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen (SVB) unter II aufgeführt.

1 Die versicherten Personen / Rechte am Vertrag

1.1 Wer ist versichert?

(1) Sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, sind versichert:

- Sie als Inhaber einer gültigen A1 VISA Karte
- Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Nur für die Reisekomfortversicherung:
Ihre Familienangehörigen und Lebenspartner; sofern im selben Haushalt wohnend; der Zusatzkarteninhaber
- Falls auf Ihren Namen mehrere A1 VISA Karten ausgestellt sind, besteht für Sie – unabhängig davon, welche A1 VISA Karte Sie einsetzen – immer Versicherungsschutz im Umfang der Karte mit dem höchsten Versicherungsschutz
- Dies gilt jedoch nicht für den Einsatz einer auf Ihren Namen ausgestellten A1 VISA Corporate Card
- In keinem Fall addieren sich die Versicherungsleistungen verschiedener A1 VISA Karten. Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass Ihre A1 VISA Karte in Österreich ausgegeben wurde und Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit Ihren Zahlungen nicht im Verzug sind.

1.2 Wer kann Leistungen geltend machen?

Was gilt für sonstige Rechte am Versicherungsvertrag?

(1) Sie als A1 VISA Karten Inhaber können Leistungen aus der A1 VISA Karten Versicherung ohne Zustimmung der paybox Bank unmittelbar beim Versicherer geltend machen. Kontaktieren Sie dazu das A1 VISA Karten Versicherungsservice unter 0810 664 488. Gegenüber der paybox Bank und gegenüber A1 haben Sie keine unmittelbaren Ansprüche.

(2) Die Geltendmachung einer Leistung beim Versicherer befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, Ihr Kreditkartenkonto gemäß den A1 Bank Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß zu führen und auszugleichen.

2 Die Versicherungsdauer

2.1 Beginn und Dauer der/des Versicherung/Versicherungsschutzes

(1) Die Versicherung beginnt mit Abschluss Ihres A1 VISA Karten Vertrages mit der paybox Bank. Die Versicherung besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der paybox Bank wirksam besteht. Bei einer Auflösung des A1 VISA Karten Vertrages endet damit auch Ihr Versicherungsschutz.

(2) Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen.

2.2 Ende der/des Versicherung/Versicherungsschutzes

(1) Die Versicherung endet in jedem Fall mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der A1 VISA Karte;

(2) Der Versicherungsvertrag kann von der paybox Bank AG / von ALLIANZ jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende aufgelöst werden.

(3) Der Versicherungsschutz ist weiters unterbrochen solange der A1 VISA Karten Kunde mit Zahlungen im Zusammenhang mit seinem Kreditkartenkonto gemäß den A1 Bank Geschäftsbedingungen in Verzug ist.

3 Obliegenheiten: Was ist im Versicherungsfall zu tun?

3.1 Ihre Unterstützung im Versicherungsfall

(1) Ohne Ihre Mitwirkung und der Mitwirkung der versicherten Person kann ALLIANZ ihre Versicherungsleistungen nicht erbringen. Es ist daher notwendig sich vollständig an die nachfolgenden Obliegenheiten zu halten, nur so kann auch eine kürzest mögliche Schadensabwicklung gewährleistet werden.

3.2 Sie haben die Obliegenheit

- (1) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- (2) dem A1 VISA Karten Versicherungsservice unter 0810664488 unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- (3) dem A1 VISA Karten Versicherungsservice jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten; bzw. alles zumutbare zu tun um die Ursache, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
- (4) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- (5) Weisungen des A1 VISA Karten Versicherungsservice zu beachten, wie insbesondere:
 - das vom A1 VISA Karten Versicherungsservice übersandte Formular zur Anzeige des Versicherungsfalles wahrheitsgemäß auszufüllen und es A1 VISA Karten Versicherungsservice unverzüglich spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzusenden;
 - dem A1 VISA Karten Versicherungsservice die zum Nachweis des Schadens angeforderten, insbesondere die in der Punkt III (Notwendige Unterlagen im Schadensfall) genannten Unterlagen und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;
 - Dritte (z.B. Ärzte, die die versicherte Person behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die zur Leistungsbearbeitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- (6) Das A1 VISA Karten Versicherungsservice vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;

(7) Schadenersatzansprüche gegen Dritte entsprechend sicherzustellen und gegebenenfalls bis zur Höhe der beanspruchten Versicherungsleistung an den Versicherer abzutreten;

(8) Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Speziellen Bedingungen (SVB).

3.3 Welche Folgen haben die Nicht-Beachtung von Obliegenheiten?

(1) Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz unter Anwendung des § 6VersVG (sehen Sie dazu den Anhang), es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

4 Die Versicherungsleistungen

4.1 Wie sind die Leistungen begrenzt?

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der jeweils höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

4.2 Was gilt für Leistungen von Dritten?

(1) Die A1 VISA Karten Versicherung gilt subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer) nicht zur Leistung verpflichtet ist oder

- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.

(2) Ein Anspruch aus einer A1 VISA Karten Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrages beanspruchen kann.

(3) Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die A1 VISA Karten Versicherung als die speziellere Versicherung.

(4) Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

4.3 Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

(1) Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein. Bitte entnehmen Sie diese den entsprechenden Speziellen Bedingungen.

4.4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

(1) Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden (Versicherungsfälle)

- die vorsätzlich oder grobfahrlässig gemäß den SVB durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
- die beim Versuch oder der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, eintreten;
- die mittelbar oder unmittelbar durch
 - jegliche Einwirkung von Atomwaffen, chemischen, bio-chemischen, biologischen oder elektromagnetischen Waffen,
 - Kernenergie sowie jegliches radioaktives Material oder
 - den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes verursacht oder beeinflusst werden.
- aus der Verwendung von Waffen oder Gerätschaften, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die verursacht wurden oder dazu beigetragen haben oder daraus entstanden sind: durch Gebrauch oder Einsatz von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems;
- infolge von Bürgerkrieg, Krieg bzw. Kriegswerkzeugen, sowie ähnlichen Ereignissen und allen damit verbundenen Handlungen;
- Aufwendungen oder Kosten infolge von Terrorismus und/oder Maßnahmen zur Schadenabwendung, Schadenminderung, Schadenfeststellung von tatsächlichen, versuchten, erwarteten, angedrohten, befürchteten oder vermeintlichen Terrorakten. Unter dem Begriff Terrorismus ist jegliche Handlung einer oder mehrerer Personen oder Organisationen zu verstehen, die
 - einen Schaden verursachen, hervorrufen oder androhen, unabhängig davon, welcher Art dieser Schaden ist oder welche Mittel angewandt werden,
 - die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken versetzen, und die Umstände darauf schließen lassen, dass die Absicht(en) der betroffenen Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Art sind;
- durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Plünderung, politischer Gewalttätigkeiten oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage
- durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe hoher Hand
- sofern der Versicherungsschutz in den speziellen Versicherungsbedingungen auf das Ausland beschränkt wird, besteht kein Versicherungsschutz in Österreich und im Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

4.5 Wann sind die Leistungen fällig? Wie erfolgt die Überweisung?

(1) Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

(2) Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den Speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

(4) Die Leistungen werden auf das von Ihnen genannte mit der A1 VISA Karte verknüpfte Verrechnungskonto überwiesen.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen und Verbraucher Informationen

für die A1 Kreditkarten Versicherung „AVB-A1KV 2015“



4.6 In welcher Wahrung werden die Leistungen erbracht?

- (1) Der Versicherer zahlt die Versicherungsleistung in Euro (€). Die in anderer Wahrung entstandenen Kosten werden zum Kurs, zu dem sie Ihrem Kartenkonto belastet wurden, in Euro umgerechnet. Ansonsten gilt fur gehandelte Wahrungen der amtliche Devisenkurs Wien, fur nicht gehandelte Wahrungen der Kurs gema Veroffentlichungen der osterreichischen Nationalbank, Wien, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, Sie weisen durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungunstigeren Kurs erworben haben.
- (2) Bitte beachten Sie dazu auch die entsprechenden Speziellen Bedingungen.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Wann verjahren die Anspruche aus dem Vertrag?

- (1) Fur die Verjahrung gilt § 12 Vers VG (sehen Sie dazu den Gesetzestext im Anhang).

5.2 Welches Gericht ist zustandig?

- (1) Fur Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zustandigkeit nach dem fur den Sitz des Versicherers ortlich zustandigen Gericht. Das Recht des Verbrauchers, Klagen bei anderen gesetzlichen Gerichtsstanden einzubringen, bleibt davon unberuhrt.

5.3 Was ist bei Mitteilungen an ALLIANZ zu beachten?

Was gilt bei anderung Ihrer Anschrift?

- (1) Alle fur ALLIANZ bestimmten Anzeigen und Erklarungen mussen Sie schriftlich (z.B. Telefax oder E-Mail) abgeben und mussen an das A1 VISA Karten Versicherungsservice gerichtet werden.

- (2) Haben Sie dem A1 VISA Karten Versicherungsservice eine anderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genugt fur eine Willenserklarung, die Ihnen gegenuber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der A1 VISA Karten Versicherungsservice bekannte Anschrift. Die Erklarung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenanderung bei regelmaiger Beforderung zugegangen sein wurde.

5.4 Welches Recht findet Anwendung?

- (1) Fur diesen Vertrag gilt das Recht der Republik osterreich.

5.5 Unwirksamkeit/Undurchfuhrbarkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchfuhrbar sein oder werden, so wird die Gultigkeit der ubrigen Bestimmungen hiervon nicht beruhrt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchfuhrbaren Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchfuhrbaren Bestimmung am nachsten kommt. Das gleiche gilt, wenn eine erganzungsbedurftige Lucke offenbar wird.

6 Verbraucherinformationen

6.1 Wer ist fur Ihre Beschwerden zustandig?

- (1) Die fur Beschwerden zustandige Aufsichtsbehore ist das Bundesministerium fur Finanzen, Abteilung Versicherungsaufsicht, Prater Strae 23, A-1020 Wien.
- (2) Sollten Sie mit unserem Service nicht einverstanden sein, schreiben Sie bitte dem A1 VISA Karten Versicherungsservice. Wenn Sie mit der Antwort des A1 VISA Karten Versicherungsservice nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte schriftlich an die Ombudsstelle der ALLIANZ unter der E-Mail-Adresse feedback@allianz.at

6.2 Was gilt fur den Datenschutz?

- (1) Der Versicherer bzw. das A1 VISA Karten Versicherungsservice ubermittelt ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchfuhrung (Beitrage, Versicherungsfalle, Risiko-/ Vertragsanderungen) ergeben, im Rahmen des „Zentralen Informationssystems – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen osterreichs (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere in osterreich betreibende Versicherungsunternehmen an Ruckversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Ruckversicherung an ihren Fachverband an andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Anspruche.
- (2) Auf Wunsch sendet Ihnen das A1 VISA Karten Versicherungsservice zusatzliche Informationen zur Datenubermittlung zu.
- (3) Das A1 VISA Karten Versicherungsservice verwendet nur diese Daten:
- Ihre Stammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (z.B. E-Mail-Adresse), Informationen uber Art und Inhalt des Transports bzw. des Versicherungsverhaltnisses.
 - Sonstige personenbezogene Daten, die Sie oder Dritte dem A1 VISA Karten Versicherungsservice zur Verfugung stellen: z.B. Geburtsdatum, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungs-Befugnis, sowie Daten gema Absatz 4 in ubereinstimmung mit § 11a Vers VG.

6.3 Zustimmung zur Datenanwendung

- (1) Ihre Stammdaten und sonstigen personenbezogenen Daten verwendet das A1 VISA Karten Versicherungsservice fur das Erbringen seiner Leistung und zur Vertragsabwicklung. Sie stimmen zu, dass:
- das A1 VISA Karten Versicherungsservice Ihre Stamm- und sonstige personenbezogenen Daten zur Abwicklung von Versicherungsfallen im Schadensfall und zur Administration des Versicherungsportfolios verwendet;
 - das A1 VISA Karten Versicherungsservice Ihre Stammdaten fur bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Produkte, Kundenzufriedenheitsmessungen oder Services im Zusammenhang mit ahnlichen Versicherungsdienstleistungen, welche Ihnen per E-Mail zugesandt werden, verwendet; sowie
 - Ihre Stammdaten und sonstige personenbezogene Daten fur das Erbringen der Dienstleistungen (Abwicklung von Versicherungsfallen im Schadensfall) an folgende Unternehmen ubermitteln kann: an ALLIANZ und deren beauftragtes Abwicklungsunternehmen Top Versicherungsservice GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 198986b.
- (2) Diese Zustimmung kann von Ihnen jederzeit mittels Schreiben an das A1 VISA Karten Versicherungsservice widerrufen werden; das Schreiben ist von Ihnen unterschrieben an Integral Insurance Broker GmbH c/o A1 VISA Karten Versicherungsservice, Postfach 56, 4020 Linz zu richten.

II Spezielle Bedingungen (SVB)

a. Bedingungen fur Reisekomfort-Versicherung

1 Versicherungsfalle: Was ist versichert?

1.1 Versicherte Kosten

- (1) Versichert sind Kosten, die der versicherten Person weltweit bei Linienflugen durch
- verspateten Abflug;
 - Flugannullierung;
 - Verweigerung der Beforderung;
 - verpassten Anschlussflug;
 - verspatete Aushandigung von bei diesen Flugen aufgegebenem Reisegepack entstehen.

- (2) Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Fluge mit einer Fluggesellschaft, die im "Official Airline Guide" oder im "ABC World Airways Guide" verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert ist. Es muss sich um Fluge zu offentlichen Tarifen und regularen Flugplanen handeln.

1.2 Voraussetzung fur den Versicherungsschutz ist,

- (1) dass der Linienflugschein vor der regularen Abflugzeit vollstandig mit einer gultigen A1 VISA Karte erworben wurde und
- (2) dass die in Punkt 2.1 (2) und 2.2 (2) genannten Kosten nachweislich von der versicherten Person mit ihrer A1 VISA Karte bezahlt wurden.

2 Leistung: Fur welche Falle werden welche Leistungen erbracht?

2.1 Verspateter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beforderung, verpasster Anschlussflug

- (1) Versicherungsschutz besteht, wenn
- der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als drei Stunden verzogert wird;
 - der Flug annulliert oder die Beforderung wegen Uberbuchung verweigert und innerhalb von vier Stunden keine alternative zumutbare Beforderung angeboten wird;
 - die versicherte Person aufgrund einer Flugverspatung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspateten Fluges keine alternative zumutbare Beforderung angeboten wird.
- (2) Ersetzt werden die in der Zeit zwischen der geplanten und der tatsachlichen Abflugzeit mit der A1 VISA Karte gezahlten Kosten fur Verpflegung (Speisen und Getranke) und Hotelubernachtungen, bis € 250,-.
- (3) Innerhalb von 12 Monaten werden je Kartenkonto maximal € 1.000,- geleistet.

2.2 Gepacksverspatung

- (1) Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgegebenes Gepack nicht innerhalb von 6 Stunden nach Ankunft des Fluges am planmaigen Bestimmungsort ankommt.
- (2) Ersetzt werden mit der A1 VISA Karte gezahlte notwendige Kleidung und Hygieneartikel bis maximal € 250,-.
- (3) Bei einer Gepacksverspatung von mehr als 24 Stunden werden weitere € 400,- (also insgesamt € 650,-) ersetzt. Voraussetzung fur den Ersatz der Sachen ist, dass diese am Bestimmungsort
- innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft der versicherten Person und
 - vor einer verspateten Ankunft des Gepacks gekauft werden.
- (4) Innerhalb von 12 Monaten werden je Kartenkonto maximal € 2.500,- geleistet.
- (5) Auf Punkt 4.2 („Leistungen Dritter“) der AVB wird hingewiesen.

3 Ausschlusse: Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Neben den in Punkt 4.4 AVB genannten Ausschlussen besteht kein Versicherungsschutz fur

- (1) Anspruche verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehore oder einer anderen staatlichen Gewalt;
- (2) Versicherungsfalle gema Punkt 2.1 fur Sachen die im Duty Free gekauft wurden;
- (3) andere als die in Punkt 2.1 (2) oder 2.2 (2) genannten Kosten, insbesondere auch nicht fur Telefonkosten;
- (4) den Fall, dass die versicherte Person gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichtet;
- (5) Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.

4 Obliegenheiten: Was ist im Versicherungsfall zu tun?

- (1) Sie haben, neben den Obliegenheiten in Punkt 3 AVB, bei Eintritt eines Versicherungsfalles
- die Fluggesellschaft bzw. die zustandige Stelle uber das Vermissten des Gepacks am Bestimmungsort unverzuglich zu informieren, eine Verlustmeldung von dieser zu erlangen und alle moglichen und sinnvollen Manahmen zur schnellstmoglichen Wiedererlangung des Gepacks zu treffen;
 - dem A1 VISA Karten Versicherungsservice alle erforderlichen, insbesondere die in Punkt III (Notwendige Unterlagen im Schadensfall) genannten Unterlagen zuzusenden.
- (2) Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen tragen Sie.

5 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

- (1) Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Punkt 3.3 der AVB.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen und Verbraucher Informationen

für die A1 Kreditkarten Versicherung „AVB-A1KV 2015“



II Spezielle Bedingungen (SVB)

b. Bedingungen für die Einkaufsversicherung

Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der A1 VISA Karte erworben wurden.

1 Versicherungsfälle: Was ist versichert?

1.1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit ihrer A1 VISA Karte gekauft wurden.

1.2 Versicherungsdauer

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert 90 Tage.

1.3 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Versicherungsschutz besteht für

- **Einbruchdiebstahl,**
- **Raub,**
- **Zerstörung oder Beschädigung** durch ein plötzliches, unvorhergesehenes und von außen einwirkendes Ereignis der versicherten Sachen.

(2) **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- in einen Raum eines Gebäudes unter Überwindung erswerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- in einen Raum eines Gebäudes einschleicht und aus den versperrten Räumlichkeiten das erfasste Endgerät wegbringt;
- in einen Raum eines Gebäudes durch Öffnen von Schlössern mittels nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeugen oder mittels falscher Schlüssel eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich nachgemacht werden. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- in einen Raum eines Gebäudes mit dem richtigen Schlüssel eindringt, den er durch Raub oder Einbruchdiebstahl an sich gebracht hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes ein versperrtes Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- in einem Raum eines Gebäudes ein versperrtes Behältnis mit dem richtigen Schlüssel öffnet, den er durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte;
- die versicherte Sache aus einem abgeschlossenen Kraftfahrzeug stiehlt, sofern alle Sicherheitssysteme des Fahrzeugs aktiviert waren und die versicherte Sache außer Sichtweite aufbewahrt war und das Fahrzeug gewaltsam geöffnet wurden und sich für das gewaltsame Öffnen eindeutige Einbruchsspuren finden lassen.

(3) **Raub** liegt vor, wenn

- gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme der versicherten Sache auszuschalten;
- Sie die versicherte Sache herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- Ihnen die versicherte Sache weggenommen wird, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

2 Leistung: Für welche Fälle werden welche Leistungen erbracht?

2.1 Art der Leistungen

(1) Nach Feststellung des Schadens durch das A1 VISA Karten Versicherungsservice leistet der Versicherer, wie folgt:

- bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen: der Versicherer leistet entweder Naturalersatz oder erstattet den von Ihnen gezahlten Kaufpreis;
- bei beschädigten Sachen: der Versicherer lässt diese reparieren oder erstattet die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, jeweils zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Kaufpreis.
- Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der A1 VISA Karte lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag.
- Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

2.2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Höchstentschädigung entspricht dem auf der A1 VISA Karten Monatsabrechnung oder dem Zahlungsbeleg ausgewiesenen Betrag abzüglich eventueller Leistungen Dritter gemäß Punkt 4.2 AVB.
- (2) Die Leistung je Versicherungsfall ist auf € 1.000,- begrenzt.
- (3) Je Versicherungsfall haben Sie einen Selbstbehalt von € 30,- zu tragen.
- (4) Innerhalb von 12 Monaten werden je Kartenkonto maximal € 3.000,- geleistet.

3 Ausschlüsse: Wann besteht kein Versicherungsschutz?

3.1 Nicht versichert sind:

- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
- Tiere und Pflanzen;
- Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel, Medikamente;
- Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine in Gepäck, soweit sie nicht bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder soweit sie nicht in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers oder seines ihm vorher bekannten Begleiters mitgeführt werden;
- Brillen und Kontaktlinsen;
- Mobile Endgeräte (wie z.B. Mobiltelefone, etc.) gem. E Bedingungen für Handyversicherung;

3.2 Nicht versicherte Schäden

(1) Neben den in Punkt 4.4 AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden oder Verluste die verursacht wurden durch:

- Naturgefahren aller Art, wie z.B. Witterungseinflüsse, Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Seebeben, Erdbeben, etc.;
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
- normale Abnutzung oder Verschleiß;
- Fabrikations- oder Materialfehler, inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit;
- Einbruch-Diebstahl von oder aus Motorfahrzeugen, sofern keine eindeutigen Einbruchsspuren erkenntlich sind und dies gemäß Punkt 4.1 nicht angezeigt wurde und dem A1 VISA Karten Versicherungsservice keine schriftliche Anzeige vorgelegt wird;
- Raub oder Einbruch-Diebstahl, sofern dies gemäß Punkt 4.1 nicht angezeigt wurde und dem A1 VISA Karten Versicherungsservice keine schriftliche Anzeige vorgelegt wird;
- einfachen Diebstahl; einfacher Diebstahl liegt vor, wenn die Wegnahme oder Entwendung der versicherten Sache ohne Verwirklichung eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes erfolgt.

3.3 Ausschluss von Gewährleistungs- oder Garantiefällen

(1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter z.B. als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich oder gesetzlich einzustehen hat. Auf Punkt 4.2 („Leistungen Dritter“) der AVB wird hingewiesen.

4 Obliegenheiten: Was ist im Versicherungsfall zu tun?

4.1 Sie haben, neben den Obliegenheiten in Punkt 3 AVB, bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen;
- dem A1 VISA Karten Versicherungsservice auf Verlangen die beschädigte Sache auf Ihre Kosten zu senden.

4.2 Wieder herbeigeschaffte Sachen

- (1) Erhalten Sie eine gestohlene oder geraubte Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag entsprechend zurückzahlen oder dem Versicherer die Sachen heraus zu geben.
- (2) Das A1 VISA Karten Versicherungsservice kann Sie auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

5 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

(1) Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Punkt 3.3 der AVB.

II Spezielle Bedingungen (SVB)

c. Bedingungen für die Reiserücktrittskosten

1 Versicherungsfälle: Was ist versichert?

(1) Versicherungsschutz besteht für die folgenden unerwarteten Ereignisse im Zusammenhang mit einem Reiserücktritt oder einer Reiseverschiebung (gemäß Punkt 1.1.) bzw. einem Reiseabbruch oder einer Reiseunterbrechung (gemäß Punkt 1.2.) für alle bei einem Reiseunternehmen gebuchten Reisen ins Ausland.

1.1 Reiserücktritt und Reiseverschiebung infolge von

- (1) Tod, schwerem Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung oder Schwangerschaftskomplikation der versicherten Person und/oder der Person, mit der die versicherte Person reisen will, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist;
- (2) Schwangerschaftskomplikation bei der Ehegattin oder Lebensgefährtin der versicherten Person;
- (3) Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung der Ehegatten/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
- (4) Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge Feuer, Elementarereignissen oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung notwendig ist;
- (5) Impf- oder Prophylaxen-Unverträglichkeit der versicherten Person;

1.2 Reiseabbruch/Reiseunterbrechung

(1) Die versicherte Person muss die Reise aus einem den in Punkt 1.1 (1) - (5) genannten Gründen abbrechen oder unterbrechen.

2 Leistung: Für welche Fälle werden welche Leistungen erbracht?

(1) Eine Reise gilt nur dann als versicherte Reise, wenn sie vor Reiseantritt vollständig mit der A1 VISA KARTe bezahlt wurde, bzw. eine Anzahlung mit der A1 VISA KARTe geleistet wurde. Ersetzt werden, nach Abzug der Leistungen Dritter (z.B. eines Verkehrsunternehmens oder z.B. Flughafengebühren) gemäß Punkt 4.2 AVB („Leistungen Dritter“).

2.1 Bei Reiserücktritt und Reiseverschiebung gemäß Punkt 1.1

- (1) Die Ihnen entstehenden Reiserücktritts-/Reiseverschiebungskosten bis € 2.500,- je Versicherungsfall und je versicherter Person.
- (2) Als Reiserücktritts- bzw. Reiseverschiebungskosten gelten die bei Nichtantritt

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen und Verbraucher Informationen

für die A1 Kreditkarten Versicherung „AVB-A1KV 2015“



bzw. Verschiebung der gebuchten Reise dem Reiseunternehmen von Ihnen vertraglich geschuldeten Rücktritts- bzw. Änderungskosten für die Verschiebung.

2.2 Bei Reiseabbruch/Reiseunterbrechung gemäß Punkt 1.2

(1) die Ihnen nachweislich entstandenen Kosten für gebuchte und vertraglich geschuldete, aber nicht in Anspruch genommene Reise- oder Unterkunftsleistungen bis € 2.500,- je Versicherungsfall und je versicherter Person, sowie ggf. die angemessenen Kosten für die Wiederaufnahme der Reise nach Reiseunterbrechung.

(2) Der Ersatz berechnet sich aus dem gesamten Reisepreis. Es werden die nicht in Anspruch genommenen zu den Gesamt-Reisetagen ins Verhältnis gesetzt. Reisepreis ist der Preis, der im Reisevertrag für die Beförderung und Unterbringung der versicherten Person, für deren Mietwagen und sonstige im Reisepreis enthaltenen Leistungen aufgeführt ist.

2.3 Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 20% des ersatzpflichtigen Schadens.

2.4 Innerhalb von 12 Monaten werden je Kartenkonto maximal € 3.000,- geleistet.

3 Ausschlüsse: Wann besteht kein Versicherungsschutz?

3.1 Für alle Leistungen gilt:

(1) Neben den Ausschlüssen in Punkt 4.4 AVB sind Versicherungsfälle nicht versichert, die nicht durch ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis eingetreten sind.

3.2 Bei Reiserücktritt sind ausgeschlossen:

(1) Versicherungsfälle, die sich aus einer Schwangerschaft innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen vor dem geschätzten Entbindungsdatum ergeben;

(2) jeder geistige Zustand, einschließlich Angst vor dem Fliegen oder sonstige Reisephobien;

(3) Versicherungsfälle, die auf eine Vorerkrankung zurückzuführen sind. Vorerkrankungen sind alle bereits vor Buchung der Reise bestehenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen,

- welche Schmerzen verursachen;
- welche die normale Mobilität stark einschränken;
- aufgrund derer die versicherte Person auf einer Warteliste für eine stationäre Behandlung steht;
- aufgrund derer sie an einen Facharzt verwiesen wurde;
- die der Grund für eine stationäre Behandlung innerhalb von sechs Monaten vor ihrem Reiseantritt waren;
- für welche ein Arzt die Prognose unheilbar und/ oder chronisch gestellt hat;
- die sich aus einer vorher geplanten oder vorher bekannten ärztlichen Behandlung ergeben.

(4) Versicherungsfälle, die dadurch entstanden sind, dass die Reise in oder durch ein Land gebucht wurde, vor dessen Bereisen das Auswärtige Amt abgeraten hat.

4 Obliegenheiten: Was ist im Versicherungsfall zu tun?

4.1 Neben den Obliegenheiten in Punkt 3 AVB haben Sie

(1) die betreffende Buchungsstelle bzw. das Reiseunternehmen so früh wie möglich über den Rücktritt von der Reise, Verschiebung der Reise, Abbruch, bzw. der Unterbrechung zu informieren;

(2) ärztliche Bescheinigungen über Krankheiten, Unfälle, Tod, Impf-Unverträglichkeit, Schwangerschaft, Bescheinigung einer Polizeidienststelle, oder sonstige Nachweise über die Schadenursache bei dem A1 VISA Karten Versicherungsservice einzureichen.

(3) Kostenrechnungen und Buchungsunterlagen jeweils im Original einzureichen.

5 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

(1) Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Punkt 3.3 der AVB.

II Spezielle Bedingungen (SVB)

d. Bedingungen für die Handyversicherung

1 Definitionen: nachfolgende Begriffe haben folgende Bedeutung:

Sie / Ihr / Ihres:

(1) Der volljährige Inhaber der A1 VISA Karte, sein Ehegatte /Lebensgefährte und seine in seinem Haushalt lebenden Kinder bzw. der Firmen-Vertragspartner und die Person, die das mobile Endgerät von ihm zur Verfügung gestellt bekommt.

Mobiles Endgerät:

(1) Mobile Endgeräte (z.B.: Mobiltelefone, Tablets, Datensticks), welche Sie im Rahmen einer Erstanmeldung oder einer Erneuerung eines bestehenden A1 Mobilfunkvertrages (z.B. durch A1 Next) erwerben. Zu dem mobilen Endgerät gehört das in der Erzeuger-Originalpackung mit verkaufte Zubehör (ohne sonstiges Zubehör wie z.B. Schmuck, Kopfhörer, Kamerazubehör, Software-Downloads), sofern es sich in Ihrem Eigentum und Besitz befindet und der Nachweis einer Kaufrechnung oder Übertragungserklärung erfolgt.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- in einen Raum eines Gebäudes unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- in einen Raum eines Gebäudes einschleicht und aus den versperrten Räumlichkeiten das erfasste, versicherte mobile Endgerät wegbringt;
- in einen Raum eines Gebäudes durch Öffnen von Schlössern mittels nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeugen oder mittels falscher Schlüssel eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich nachgemacht werden. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandlungsfähig sind;
- in einen Raum eines Gebäudes mit dem richtigen Schlüssel eindringt, den er

durch Raub oder Einbruchdiebstahl an sich gebracht hatte;

- in einem Raum eines Gebäudes ein versperrtes Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- in einem Raum eines Gebäudes ein versperrtes Behältnis mit dem richtigen Schlüssel öffnet, den er durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte;
- das erfasste, versicherte mobile Endgerät aus einem abgeschlossenen Kraftfahrzeug stiehlt, sofern alle Sicherheitssysteme des Fahrzeugs aktiviert waren und das mobile Endgerät außer Sichtweite aufbewahrt war und das Fahrzeug gewaltsam geöffnet wurde und sich für das gewaltsame Öffnen eindeutige Einbruchsspuren finden lassen.

Raub liegt vor, wenn

- gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme des erfassten, versicherten mobilen Endgeräts auszuschalten;
- Sie das erfasste, versicherte mobile Endgerät herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;

Diebstahl bzw. einfacher Diebstahl liegt vor, wenn die Wegnahme oder Entwendung des erfassten, versicherten mobilen Endgeräts ohne Verwicklung eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes erfolgt.

2 Versicherungsfälle: Was ist versichert?

(1) Versichert ist das jeweils zuletzt von Ihnen, mit der zu Ihrer A1 VISA Karte registrierten A1 Rufnummer, erworbene mobile Endgerät. Mobile Endgeräte, welche Sie davor erworben haben, sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr versichert. Versichert sind mobile Endgeräte deren Kaufdatum zum Abschluss der Kreditkarte nicht älter als 24 Monate ist.

(2) Versicherungsschutz besteht während Ihres aufrechten A1 Kreditkarten Vertrages für:

- Einbruchdiebstahl
- Raub
- Einfachen Diebstahl

3 Leistung: Für welche Fälle werden welche Leistungen erbracht?

(1) Sie erhalten ein funktional gleichwertiges mobiles Endgerät aus der aktuell verfügbaren A1 Produkt Palette als Ersatz; dabei handelt es sich entweder um ein mobiles A1 Edition Endgerät desselben Gerätetyps oder – falls ein solches Gerät von A1 nicht mehr angeboten wird – ein gleichwertiges mobiles A1 Edition Endgerät. Ein Anspruch auf das gleiche Gerät besteht nicht.

(2) Eine Barablöse des Schadens ist ausgeschlossen.

(3) Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten seit dem letzten Schaden wird maximal eine Schadenzahlung geleistet.

(4) Bei jeder Ersatzleistung des Versicherers tragen sie einen Selbstbehalt von 25% des ungestützten Verkaufspreises des neuen mobilen Endgerätes. Der Selbstbehalt wird auf Ihrer nächsten A1 Abrechnung ausgewiesen.

4 Ausschlüsse: Wann besteht kein Versicherungsschutz?

(1) Schäden durch Straftaten, die der zuständigen Polizeibehörde nicht innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Feststellung gemeldet werden;

(2) Diebstahl aus Cabriolets mit geöffnetem Dach;

(3) Verschwinden und/oder Verlust des mobilen Endgerätes;

(4) Schäden, die durch andere Versicherungsverträge ersetzt werden können;

(5) jede Art von Folgeschäden, z.B. Vermögensschäden;

(6) Schäden welche eingetreten sind weil Sie nicht die nötige Sorgfalt zum Schutz des mobilen Endgerätes vor Verlust getroffen haben;

(7) Schäden, die nach Ablauf der Versicherung gemeldet werden, auch wenn sich der Schaden vor dem Ablauf ereignete.

5 Obliegenheiten: Was ist im Versicherungsfall zu tun?

(1) Einen Schaden infolge einer Straftat unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden der zuständigen Polizeibehörde zu melden, sich die Meldung bescheinigen zu lassen und die Bescheinigung innerhalb von 30 Tagen an den A1 VISA Karten Versicherungsservice zu senden;

(2) Die Ihnen zugesandte Schadensmeldung innerhalb von 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt an das A1 VISA Karten Versicherungsservice zurückzusenden;

(3) Bei Einbruchdiebstahl, Raub bzw. Diebstahl des Handys Ihre A1 Rufnummer bei der A1 Serviceline unter der 0800 664 664 sperren lassen.

6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

(1) Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Punkt 3.3 der AVB.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen und Verbraucher Informationen

für die A1 Kreditkarten Versicherung „AVB-A1KV 2015“



III Notwendige Unterlagen im Schadensfall

1 Allgemein

- Ihre A1 VISA Karten Nummer
- Rechnungen Dritter im Original
- Kopie der Monatsrechnung des Kartenkontos inkl. Umrechnungskurs bei Kosten, die in einer Fremdwährung entstanden sind
- Nachweis der Zahlung des Tickets / Vertrages / der Dienstleistung mit der Karte sofern die Zahlung mit der Karte Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist (Kreditkartenbeleg, Monatsabrechnung des Kartenkontos)
- die Ihnen vom A1 VISA Karten Versicherungsservice evtl. zugesandte Schadenanzeige ist binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden
- Name des behandelnden Arztes und seine Entbindung von der Schweigepflicht, sofern ein Arzt konsultiert wurde
- Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde
- Ihre Bankverbindung für die Überweisung der Schadenszahlung
- Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z.B. Airline, Krankenversicherer) Kosten übernommen haben

2 Reisekomfort-Versicherung: Allgemein

- Kartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen
- Originalbelege (bei gleichzeitiger Bearbeitung durch Dritte sind Kopien ausreichend)
- Reiseticket oder sonstige Nachweise der Reise (z.B. Bestätigung der Fluggesellschaft) mit detaillierten Angaben (z.B. Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug-/fahrtszeit, Ankunftszeit, Ankunftsflughafen)
- Information, ob es sich bei der betroffenen Reise um eine Heimreise handelte
- Information, ob Mitreisende (z.B. Kinder, Ehegatte) betroffen waren

3 Reisekomfort-Versicherung: Abfahrt-Versäumen, Verspätung, Ausfall, Überbuchung, verpasste Verbindung

- Schriftliche Bestätigung des Verkehrsmittel-Betreibers über die Verspätung, den Rücktritt, die verpasste Verbindung oder das Überbuchen, inkl. Zeitpunkt der geplanten und der tatsächlichen Abfahrt und Ankunft
- Nachweis (z.B. Bestätigung der Fluggesellschaft), dass binnen 4 Stunden keine alternative Beförderung angeboten wurde
- Bestätigung der entsprechenden Organisation (z.B. Pannenhilfe, Werkstatt, Polizei) über die Gründe der Verspätung, falls der Abflug / Abfahrt verpasst wurden

4 Reisekomfort-Versicherung: Gepäckverspätung

- Schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über Gründe der Gepäckverspätung (Property Irregularity Report) sowie den Zeitpunkt der Wiedererlangung des Gepäcks

5 Reiserücktritt, Reiseverschiebung

- Nicht genutzte Tickets oder Reisegutscheine-/Rechnungen
- Nachweis der betreffenden Gesellschaft mit detaillierter Ursache und Dauer der Verspätung bei Reiseabbruch
- Nachweis, wann die Buchungsstelle/ das Reiseunternehmen vom Reiserücktritt/-abbruch informiert wurde
- Buchungs- und Stornierungsrechnung des Reiseunternehmens
- Ärztliche Bescheinigungen
- Schriftliche Bescheinigung einer unabhängigen Stelle (z.B. schriftliche Bestätigung eines Abschleppunternehmens über die Panne des PKW) über nicht medizinische Gründe des Reiserücktritts, Nicht-Antritt der Reise oder verpassten Anreises
- Bei E-Tickets: Bestätigung der Fluggesellschaft, dass der Flug nicht angetreten wurde und in welcher Höhe ggf. Kosten erstattet wurden

6 Reiseabbruch, Reiseunterbrechung

- Ärztliche Bescheinigungen
- Nicht genutzte Tickets oder Reisegutscheine/Rechnungen
- Rechnungen und Quittungen für Kosten, die Sie bezahlt haben
- Unabhängige Dokumentation zum Nachweis von nichtmedizinischen Gründen für eine Reiseunterbrechung Reisegepäck-Versicherung
- Nachweis der Beschädigung/Zerstörung oder des Verlusts des Gepäcks

7 Einkaufs-Versicherung

- Den Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen Kartenbeleg oder Kopie der Monatsrechnung des Kartenkontos
- Die Ihnen zugesandte Schadenanzeige ist binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden
- Die Zusendung von Gegenständen an den Versicherer muss innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch den Versicherer als Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Der Einlieferungsbeleg und der Rückschein sind von Ihnen als Nachweis für die Einsendung, falls die Sachen nicht bei dem Versicherer ankommen, aufzubewahren
- Schadennachweis
- Polizeibericht mit Bestätigung einer Straftat / eines Brandes / einer Explosion
- Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Anforderung

8 Handyversicherung

- Anzeige bei Polizei innerhalb von 48 Stunden bei Eigentumsdelikten (Diebstahl, Raub, Einbruch)
- Ihr ausgefüllter und unterschriebener Bericht zu Eigentumsdelikten, welchen sie vom A1 VISA Karten Versicherungsservice erhalten

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen und Verbraucher Informationen

für die A1 Kreditkarten Versicherung „AVB-A1KV 2015“



Anhang

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Vers VG), BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2012

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11a

(1) Der Versicherer darf im Zusammenhang mit Versicherungsverhältnissen, bei welchen der Gesundheitszustand des Versicherten oder eines Geschädigten erheblich ist, personenbezogene Gesundheitsdaten verwenden, soweit dies

- zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird, oder
- zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge oder
- zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag unerlässlich ist. Das Verbot der Ermittlung genanalytischer Daten gemäß § 67 Gentechnikgesetz bleibt unberührt.

(2) Versicherer dürfen personenbezogene Gesundheitsdaten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nur auf folgende Art ermitteln:

- durch Befragung der Person, die versichert werden soll oder bereits versichert ist, beziehungsweise durch Befragung des Geschädigten oder
- anhand der vom Versicherungsnehmer oder vom Geschädigten beigebrachten Unterlagen oder
- durch Auskünfte von Dritten bei Vorliegen einer für den Einzelfall erteilten ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen oder
- zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge (Gesundheitsdienstleister) über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung, sofern der Betroffene der Ermittlung ausdrücklich und in einer gesonderten Erklärung, die er jederzeit widerrufen kann, in geschriebener Form zugestimmt hat, nachdem ihn der Versicherer auf die Möglichkeit einer Einzelzustimmung (Z 3) aufmerksam machte und ihn klar und verständlich über die Folgen der Zustimmung sowie die Verweigerung der Zustimmung und über sein Widerrufsrecht im Falle der Zustimmung belehrte; solche Auskünfte dürfen erst eingeholt werden, nachdem der Betroffene von der beabsichtigten Auskunftserhebung unter Bekanntgabe der konkret nachgefragten Daten sowie des Zweckes der Datenermittlung verständigt und dabei über sein Widerspruchsrecht sowie die Folgen des Widerspruchs klar und verständlich belehrt wurde, und der Datenermittlung nicht binnen 14 Tagen (Einlangen des Widerspruchs) widersprochen hat; oder
- durch Heranziehung sonstiger, dem Versicherer rechtmäßigerweise bekanntgewordener Daten; diese sind dem Betroffenen mitzuteilen; es steht ihm das Widerspruchsrecht gemäß § 28 Datenschutzgesetz 2000 zu.

§ 12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 74

(1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, daß der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76

(1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, daß der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, dem Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Treuhänder der Gläubiger den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79

(1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht untllich war.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluß das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 80

(1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, daß die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

(2) Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, daß unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, daß fremdes Interesse versichert ist.